

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll
86. Sitzung

Berlin, den 04.05.2009, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Reichstagsgebäude, Sitzungssaal der SPD-Fraktion
Sitzungssaal: 3 S 001

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

BT-Drucksache 16/12413

Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene

BT-Drucksache 16/11639

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten.....	IV
Liste der Anhörsersonen	X
Wortprotokoll der Anhörung.....	1
1. Begrüßung durch die Vorsitzende.....	1
2. Eingangsstatements der Anhörsersonen	
Gihan Higasi	2
Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.).....	3
Prof. Dr. Hans Karbe (Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe e. V.)....	4
Christoph Lechtenböhrner (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.)	5
Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik).....	6
Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater).....	7
Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen).....	8
Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit)	9
Antje Welke (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)	10
3. Fragerunden	
Regina Schmidt-Zadel.....	12, 15, 18, 25, 26
Prof. Dr. Klaus M. Peters	12, 17, 20, 21, 23, 24, 26, 27
Prof. Dr. Hans Karbe	12, 17
Margit Hudelmaier	13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 25, 26
Christoph Lechtenböhrner	13, 19, 20, 21, 25
Prof. Dr. Gregor Thüsing	14, 17, 18, 22, 25
Antje Welke	16, 21, 22
Dr. Wolf Schmidt	18, 22, 23, 24, 25, 27
Gihan Higasi	19, 20, 25, 26

Abg. Antje Blumenthal (CDU/CSU).....	11, 13, 14, 24
Abg. Ilse Falk (CDU/CSU).....	12, 13, 24
Abg. Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD)	15, 17, 22, 23
Abg. Caren Marks (SPD)	15
Abg. Dieter Steinecke (SPD)	16
Abg. Renate Gradistanac (SPD).....	16
Abg. Ina Lenke (FDP).....	18, 19, 25
Abg. Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE.).....	19, 20, 26
Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	20, 21, 26, 27

Anhang: Stellungnahmen der Anhörspersonen und Verbände (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 16(13)458a	28
2. Ausschussdrucksache 16(13)458b.....	30
3. Ausschussdrucksache 16(13)458c.....	50
4. Ausschussdrucksache 16(13)458d.....	54
5. Ausschussdrucksache 16(13)458e	62
6. Ausschussdrucksache 16(13)458f.....	66
7. Ausschussdrucksache 16(13)458g.....	72
8. Ausschussdrucksache 16(13)458h.....	78
9. Ausschussdrucksache 16(13)458i.....	82

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anhörung am 4. Mai 2009

14:00 bis 16:30 Uhr

Reichstagsgebäude, Sitzungssaal der SPD-Fraktion, Sitzungssaal 3 S 001

„Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“

Liste der Anhörpersonen

Gihan Higasi

Margit Hudelmaier
Bundesverband Contergangeschädigter e. V.

Prof. Dr. med. Hans Karbe
Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e. V.

Christoph Lechtenböhmer
Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.

Prof. Dr. Klaus M. Peters
Rhein-Sieg-Klinik

Dr. Wolf Schmidt
Stiftungsberater

Regina Schmidt-Zadel
Conterganstiftung für behinderte Menschen

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.
Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit

Antje Welke
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

(Beginn: 14.07 Uhr)

Vorsitzende Kerstin Griese: Meine Damen und Herren, liebe Abgeordnete, liebe Sachverständige, ich eröffne die heutige Sitzung, in der wir eine Anhörung zum Thema „Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ durchführen wollen. Mein Name ist Kerstin Griese. Ich bin die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in dem der Gesetzentwurf behandelt wird. Ich begrüße zunächst die Mitglieder des Ausschusses. Für die Bundesregierung begrüße ich Herrn Hackler und Frau Weritz-Hanf. Ich begrüße die Sachverständigen, die hier vorne sitzen. Aufgrund der Sitzordnung können Sie alle die Sachverständigen gut sehen. Ich begrüße ganz besonders die interessierte Öffentlichkeit, die hier in großer Zahl - viele sind selber Conterganbetroffene - vertreten ist.

Ich rufe nunmehr als **einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

BT-Drucksache 16/12413

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

*Rechtsausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Gesundheit
Haushaltsausschuss*

Berichterstatter/in:

*Abg. Antje Blumenthal [CDU/CSU]
Abg. Ina Lenke [FDP]
Abg. Marlene Rupprecht (Tuchenbach) [SPD]
Abg. N. N. [DIE LINKE]
Abg. Britta Haßelmann [B90/GRUENE]*

Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene

BT-Drucksache 16/11639

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

*Rechtsausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe*

Berichterstatter/in:

*Abg. N. N. [DIE LINKE]
Abg. Antje Blumenthal [CDU/CSU]
Abg. Ina Lenke [FDP]
Abg. Marlene Rupprecht (Tuchenbach) [SPD]
Abg. Britta Haßelmann [B90/GRUENE]*

Ich weise Sie darauf hin, dass diese Anhörung aufgezeichnet und ein Wortprotokoll erstellt wird, das im Internet verfügbar sein wird. Darüber hinaus wird sogar eine Bildaufzeichnung gefertigt, sodass diese Anhörung noch einmal angesehen werden kann.

Die Stellungnahmen der Anhörspersonen liegen vor dem Sitzungssaal aus und wurden auch ins Internet eingestellt. Ebenso liegen vor dem Sitzungssaal unaufgefordert eingesandte Stellungnahmen aus.

Der Ablauf der Anhörung ist so vorgesehen, dass wir zuerst die Eingangsstatements der Sachverständigen bzw. der Anhörspersonen hören. Sie haben jeweils fünf Minuten Zeit, um uns zusätzlich zu ihrer schriftlichen Stellungnahme ganz komprimiert ihre wichtigsten Argumente zu schildern. Es folgt dann eine erste Fragerunde der Fraktionen von einer Stunde und anschließend eine zweite Fragerunde von einer halben Stunde.

Wir haben uns entschlossen, abweichend von der üblichen Praxis etwas Besonderes zu machen; denn das Interesse der Öffentlichkeit ist sehr groß, und Sie alle, die Sie hier sitzen und zuhören, haben sicherlich auch das Bedürfnis, mit Abgeordneten zu sprechen. Das geht sonst in einer Anhörung nicht; da sprechen die Sachverständigen. Wir aber möchten Sie im Anschluss an die Anhörung um 16.30 Uhr noch

auf einen Kaffee einladen. Dann haben die anwesenden Zuhörer Gelegenheit, mit den Abgeordneten, die noch hier sein werden - ich hoffe, es sind viele -, zu sprechen. Ich habe vielen Ihrer Briefe entnommen, dass Sie ein großes Bedürfnis haben, direkt mit uns zu sprechen und Ihre Argumente vorzubringen. Das können Sie also im informellen Teil ab 16.30 Uhr machen.

Wir lassen die Anhörung auch deshalb in einer etwas anderen Art enden, weil dieses Thema uns alle im Bundestag sehr bewegt. Seit dem Jahr 2007, in dem der Film herausgekommen ist, haben die Folgen des Conterganskandals uns alle noch stärker beschäftigt, als es zuvor der Fall gewesen ist.

Wir haben in diesem Ausschuss schon einmal eine Anhörung zu dem Thema durchgeführt - einige treffen sich also wieder-, nämlich als es um die gesetzliche Regelung zur Verdoppelung der monatlichen Unterstützung ging.

Wir beginnen nun mit den Eingangstatements der Sachverständigen.

Sachverständige Gihan Higasi: Zum Thema Ausschlussfrist greife ich gern den Vorschlag auf, den die Fraktion Die Linke in ihrem Antrag „Soforthilfe zur Teilhabe-Ermöglichung für Conterganbetroffene“ gemacht hat. Dieser sieht eine Aufhebung der Ausschlussfrist und rückwirkende Zahlungen vor. Ich unterstütze die Forderung nach Abschaffung der unsinnigen Ausschlussklausel.

Zum Thema Ausschüttung der jährlichen Sonderzahlungen. Da es sich um Ansprüche auf Entschädigungen, die den Betroffenen jahrzehntelang vorenthalten wurden, und nicht um Bedarfe handelt, sind eine deutliche Erhöhung der Entschädigungszahlungen durch den Bund, die mindestens das Dreifache des jetzigen Standes betragen muss, sowie eine alljährliche automatische Dynamisierung entsprechend der Inflationsrate zu fordern. Es muss die Möglichkeit geben, zwischen einer sofortigen und einer über einen selbstbestimmten Zeitraum verteilten Auszahlung der von der Firma Grünenthal zugesagten 50 Millionen Euro zu wählen. Erträge aus den Zahlungen für Contergangeschädigte müssen steuer- und anrechnungsfrei sein. Was die Einmalzahlungen angeht, so muss der Staat für den angegebenen Zeitraum bürgen. Ferner muss eine Mindesthöhe der lebenslänglichen jährlichen Sonderzahlung festgelegt werden.

Zur Umstrukturierung der Stiftung. Damit verbunden sind verdeckte Benachteiligungen und Beteiligungsdefizite. Selbstbestimmung und Selbstentscheidung werden nicht sichergestellt. Deshalb ist mindestens eine paritätische

Besetzung der Conterganstiftungsgremien mit contergangeschädigten Menschen zu fordern. Jeder contergangeschädigte Mensch soll mit einer Stimme mitbestimmen können. Ferner muss es eine zweifelsfreie Übernahme sämtlicher Kosten des geplanten Forschungsvorhabens durch den Bund, eine sofortige Auszahlung der für die Forschungszwecke vorgeschriebenen Stiftungsmittel direkt an die Contergangeschädigten sowie eine zweifelsfreie Übernahme aller Verwaltungskosten geben.

Zur Begründung. Die Fakten sind bekannt: Zuerst wurde ein Verbrechen an uns verübt. Dann wurden wir entrechtet, entwürdigt und entmündigt und zu guter Letzt zur Armut verurteilt. Es ist in der Bundesrepublik Deutschland ein einmaliger Vorgang, dass aus einem zivilrechtlichen Vergleich eine öffentliche Stiftung gemacht wurde, die uns jeglicher Schadensersatzansprüche beraubte, um einen Einzelnen zu begünstigen; das ist bis heute so. Durch die Klausel in § 23 des Conterganstiftungsgesetzes wurde die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Hersteller und Verursacher, der Firma Grünenthal und deren Eigentümer, der Familie Wirtz, für immer ausgeschlossen. Der Staat trägt die Schuld der Firma Grünenthal hierdurch mit und hat die hieraus erwachsenden Verpflichtungen übernommen. Das bedeutet, dass contergangeschädigte Menschen die ihnen vorenthalte Entschädigung zu Recht vom Staat fordern. Nicht die contergangeschädigten Menschen stehen in Schuld, Pflicht und Verantwortung, sondern - umgekehrt - der Staat.

Es ist höchste Zeit, dass dieser Schuld, Pflicht und Verantwortung Rechnung getragen wird, wie dies auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. Juli 1976 gefordert hat. Da die Bundesrepublik dabei ist, das Conterganstiftungsgesetz zu ändern, muss sie auch den unsäglich beschämenden Zustand ändern. Selbst wenn weiterhin fälschlicherweise von einem Bedarf gesprochen wird, der - wie hinlänglich bekannt ist - nicht hinreichend gedeckt ist, heißt das noch lange nicht, dass weiterhin vorenthalte und berechnete Schadensersatzansprüche gegenüber dem Staat ausgeschlossen sind. Es ist offensichtlich, dass der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts, die besonderen Bedarfe aufgrund der zugefügten Conterganschädigungen in Zukunft abzudecken, durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes nicht annähernd Rechnung getragen wird und dass dadurch in keiner Weise die moralischen und rechtlichen Ansprüche der Contergangeschädigten ausgeglichen werden.

Der Staat hat bisher lediglich die Zahlungen willkürlich von vornherein pauschaliert und auf einen Almosenbetrag, einen Grundexistenzbeitrag, reduziert, weil Weiteres nicht vorgesehen war. Damit werden contergangeschädigte Menschen zu Bittstellern degradiert. Dies manifestiert den unsäglich beschämenden Zustand, der unhaltbar und nicht gerechtfertigt ist.

Mit der Behauptung, juristisch sei nichts mehr möglich, und mit fraglichen Vergleichen will man sich offensichtlich nicht der Verantwortung, Verpflichtung, Gerechtigkeit und Moral stellen, sondern weiterhin eine zu Recht geforderte Entschädigung für die angerichteten Schädigungen an contergangeschädigten Menschen umgehen bzw. sie ihnen durch Zögern und Zaudern weiterhin vorenthalten. Es fehlt am politischen Willen und an Umsetzungsvermögen. Dies zeigt sich dadurch, dass von Bedarf und monatlicher finanzieller Unterstützung gesprochen wird und auf Sozialleistungen verwiesen wird. Das geplante Zweite Änderungsgesetz tut ein Übriges.

Die angerichteten Schäden sind nicht milde ausgefallen. Um Kosten zu sparen - so hat es den Anschein -, wollen sie die Verantwortlichen aussitzen und auf die biologische Endlösung warten. Das wäre der nächste beschämende Skandal. Schließlich handelt es sich hierbei - das betone ich ausdrücklich - um versagte, vorenthaltene Entschädigungsansprüche. Es muss hier nach Jahrzehnten eine Gerechtigkeitslücke geschlossen werden. Dies muss sich entsprechend in der Höhe der Conterganrenten - mindestens das Dreifache des jetzigen Standes - sowie in den sogenannten jährlichen Sonderzahlungen im geplanten Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes deutlich widerspiegeln. Damit würde den Lebensleistungen der Contergangeschädigten mit großem Respekt begegnet, würden diese gewürdigt.

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Der Bundesverband Contergangeschädigter hat zu dem Gesetzentwurf bereits durch Schreiben an die Fraktionen vom 16. Januar 2009 Stellung genommen. Darüber hinaus wurde der Entwurf ausführlich in unserer Mitgliederversammlung am 28. März 2009 mit den Mitgliedsverbänden erörtert, und es wurde eine weitere Stellungnahme erarbeitet. Hierbei haben wir Folgendes zu bedenken gegeben:

Zur Begriffsbestimmung. Der Begriff „monatliche Unterstützung“ wird von der Mehrheit unserer Mitgliedsverbände wegen negativer Assoziationen abgelehnt.

Zur Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist sollte nicht nur befristet ausgesetzt werden, sondern sie sollte vollständig aufgehoben werden.

Zum Kapitalisierungszeitraum. Die Verkürzung der Kapitalisierung der Entschädigungsleistungen von 15 auf 10 Jahre ist nicht angemessen. Es sollte wie bisher bei 15 Jahren bleiben.

Zu den Sonderzahlungen. Der Zeitraum der Sonderzahlungen sollte auf längstens 20 Jahre beschränkt sein. Der Bundesverband geht von einer ersten Zahlung in voller Höhe für das Jahr 2009 aus. Darüber hinaus wäre eine höhere Auszahlung, zum Beispiel von 10 000 Euro, im ersten Jahr wünschenswert. Die Auszahlung der jährlichen Sonderzahlungen auf der Grundlage der Kapitalentschädigungstabelle wird begrüßt.

Zum Forschungsauftrag. Der Bundesverband und seine Mitgliedsverbände unterstützen und begleiten den Forschungsauftrag mehrheitlich, vorausgesetzt, er ist an unsere Bedürfnisse und Erwartungen gekoppelt. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich bereits mit dieser Thematik.

Die medizinische Versorgung der Betroffenen ist nach wie vor nicht sichergestellt. Die Betroffenen sind gegenüber Ärzten und Krankenkassen in einer Bittstellerposition, was durch eine eindeutige gesetzliche Regelung beendet werden muss.

Zu den Stiftungsgremien. Die Besetzung der Stiftungsgremien wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28. März 2009 beraten. Der Vorstand hat das Mandat erhalten, dem Ministerium Vorschläge zur Berufung von geeigneten Geschädigten in die Stiftungsgremien zu unterbreiten. Der Bundesverband sieht die Neustrukturierung der Stiftung, die es nun zu gestalten gilt, als große Chance für die Betroffenen. Für den Vorstandsposten ist es unerlässlich, einen sensiblen, fachkundigen, kreativen Betroffenen zu berufen, der zum einen die Probleme der Betroffenen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen kennt und zum anderen die Fähigkeit besitzt, gestalterische Möglichkeiten der Stiftung zu erkennen.

Zur Anrechnung von Entschädigungsleistungen auf Sozialleistungen. § 18 des Conterganstiftungsgesetzes sieht zwar grundsätzlich vor, dass Erträge aus dem Vermögen, welches aus den Entschädigungsleistungen erwirtschaftet wurde, auf die Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern nicht angerechnet werden dürfen. Der Beratungsalltag zeigt jedoch, dass es nach wie vor zu Anrechnungen kommt. Zur Klärung bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Formulierung.

Bis vor wenigen Monaten galt das Thema Contergan sowohl für Sie als auch für die Firma Grüenthal als abgehakt. Ihr Bild war von

Medienberichten geprägt. Dort wurden Betroffene beständig als in Gesellschaft und Beruf gut integrierte Personengruppe dargestellt. Contergangeschädigte Menschen wurden von vielen Nichtbehinderten geradezu dafür bewundert, was sie trotz ihrer schweren Behinderung doch alles erreicht haben. Allerdings war eine Berichterstattung über Betroffene, die im Schatten des Lebens stehen, kaum zu erreichen. Das sei eine zu harte Kost für den Leser bzw. Zuschauer, wie ein Reporter um den 1. Oktober 2007 sagte, als überall aus Anlass des 50. Jahrestages der Markteinführung von Contergan berichtet wurde. Das heißt also: Was die einen in nahezu 50 Jahren haben ertragen und bewältigen müssen, kann anderen nicht einmal für den kürzesten Zeitraum zugemutet werden. Hierzu erübrigt sich jeder Kommentar von mir als Betroffener.

In persönlichen Gesprächen mit contergangeschädigten Menschen und deren Interessenvertretern haben Sie viel über unsere aktuelle Lebenssituation und die Enttäuschung über den damaligen Ausgang des Conterganprozesses erfahren. Die Benennung der verschiedenen Sachverständigen, teilweise sogar auf Empfehlung der Betroffenen hin, zeigt Ihre Bereitschaft, sich mit Schwerpunktthemen zu beschäftigen.

Ohne den Sachverständigen vorgreifen zu wollen, erlauben Sie mir noch folgende Anmerkung. Selbst wenn heute eine rechtlich nüchterne Einschätzung zum Ausgang des Prozesses vorgetragen wird, wird dieser von jedem einzelnen Betroffenen unterschiedlich bewertet werden, da diese sich in unterschiedlichen Maßen durch ihr Schicksal gekränkt fühlen. Doch was die Angemessenheit der Entschädigungen anbelangt, stehen Sie, nachdem Sie die Probleme genauestens kennen, als politische Entscheidungsträger in großer Verantwortung gegenüber den Betroffenen. Ihnen ist bekannt, dass zu den ursprünglich bereits schweren Behinderungen aufgrund jahrzehntelanger Überbelastung der Gelenke weitere Folgeschäden kommen. Ihnen ist bekannt, dass vielen Betroffenen aufgrund von frühzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, das durch die Folgeschäden begründet ist, ein sozialer Abstieg droht. Ihnen ist bekannt, dass sich die Versorgungsstruktur verändern wird. Hochbetagte Eltern sterben, Kinder verlassen das Haus aufgrund ihrer eigenen Lebensplanung. Und Ihnen ist auch bekannt, dass die Pflegebedürftigkeit hinausgezögert werden kann, wenn rechtzeitig Unterstützung für die Betroffenen bereitgestellt wird.

Obwohl wir in den letzten Monaten durch unseren konstruktiven Dialog einige Schritte zur

Verbesserung der Lebenssituation contergangeschädigter Menschen erreicht haben, hält der Bundesverband Contergangeschädigter weiterhin an seinem Forderungskatalog gegenüber der Politik und der Firma Grünenthal fest. Insoweit kann das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes lediglich ein weiterer Schritt zur Erreichung unserer Ziele sein, der allerdings in die richtige Richtung führt und dem Grunde nach einigen unserer Forderungen nahekommt.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Karbe (Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e. V.): Ich möchte zunächst etwas zu den medizinischen, rehabilitativen und gesellschaftlichen Hintergründen des Contergan sagen. Medizinisch ist es relativ einfach. Das Präparat Thalidomid ist in den späten 50er-, frühen 60er-Jahren von der Firma Grünenthal vermarktet worden. Es hat zu den bekannten Schädigungen geführt. Diese sind unstrittig. Der Kausalzusammenhang ist nachgewiesen, und inzwischen ist auch der biochemische Pathomechanismus belegt. Von daher gibt es in diesem Bereich nicht viel mehr zu forschen oder zu bereden, zumindest nicht in diesem Rahmen.

Die Rehabilitation Contergangeschädigter ist ein Teil der Rehabilitation von Behinderten und Schwerstbehinderten überhaupt. Contergangeschädigte unterscheiden sich in diesem Bereich nicht von anderen Behinderten. Beim Verlust eines Armes ist es egal, ob dieser Verlust durch Contergan eingetreten ist oder nicht. Man muss dazu sagen, dass - wie bei allen Nichtcontergangeschädigten auch - der Bedarf an rehabilitativen und präventiven Maßnahmen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aufgrund der demografischen Entwicklung ansteigen wird. Auch Contergangeschädigte altern oder bekommen - wie alle - andere Krankheiten, wobei bei Betroffenen mit einer Behinderung der nachgelagerte Bedarf in Bezug auf den Sozialstaat größer werden wird als in der nichtbetroffenen Bevölkerung.

Ganz besonders muss man Contergan in einem gesellschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Zusammenhang sehen. Das beginnt bei der Frage nach der Pharmasicherheit und der Frage nach dem Wert von Tierversuchen. Das beginnt auch bei der Frage, inwieweit es ethisch vertretbar ist, dass zum Beispiel jüngere Frauen, also Frauen im gebärfähigen Alter, an Pharmastudien teilnehmen. Das setzt sich fort in der Frage, wie es zu beurteilen ist, dass eine Firma, die gewinnorientiert arbeitet, bei der Vermarktung eines Produktes einen Schaden anrichtet, wie die haftungsrechtlichen Folgerungen zu sehen sind und inwieweit man einen Zusammenhang zwischen Vermarktung eines

Produktes und ethischer Haftung beachten muss.

Wie ich den mir zugesandten Unterlagen entnommen habe, sind offensichtlich die damals eingesetzten Summen zum Teil aufgezehrt worden. Zusätzlich hat sich ergeben, dass Menschen mit Behinderungen oder mit Conterganschäden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, sodass es jetzt zu einer Veränderung der zugrunde liegenden Regelungen und zu einer erneuten Ausschüttung von Geld kommen soll. Dabei kann ich zu der Bewertung Folgendes sagen.

Das Erste ist sicherlich völlig unstrittig: Es ist begrüßenswert, dass die Firma Grüenthal und die öffentliche Hand erneut Geld zur Verfügung gestellt haben. Auch die vorgesehene Straffung von Organisationsstrukturen und die Senkung von Verwaltungskosten sind zu begrüßen.

Die betroffene Altersgruppe ist jetzt, wie man so sagt, in den besten Jahren, also in der Mitte des Lebens, und hat aller Voraussicht nach eine normale Lebenserwartung. Einzelfälle mögen anders gelagert sein, aber die meisten dieser Altersgruppe haben, denke ich, Gott sei Dank eine normale Lebenserwartung, sodass die Frage bezüglich der 25 Jahre insofern schwierig zu beurteilen ist, als die Mehrzahl der Betroffenen - wie auch ich und die meisten hier im Saal - in 25 Jahren hoffentlich noch leben wird und dann auch vermehrt Bedarf haben wird.

Conterganspezifische Forschung aufgrund des neu zur Verfügung gestellten Geldes wird sich vor allem auf die Aspekte beziehen müssen, die die betroffene Gruppe betreffen. Es geht um die Frage, wie man die Versorgung und die gesellschaftliche Teilhabe von Behinderten und Schwerstbehinderten insbesondere im Alter verbessern kann, wie man hier nachhaltig zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann. Ich will als Beispiel nur anführen, dass natürlich auch bei Menschen mit Conterganbehinderungen das Risiko besteht, eine Parkinsonerkrankung oder eine Alzheimererkrankung zu entwickeln. In einem solchen Fall sind Fürsorgebedarf und Rehabilitationsbedarf sehr viel höher als bei Nichtbetroffenen.

Eine schwierige Frage, die sich auch daraus ergibt, ist die, ob man eine Einmalzahlung oder eine Zahlung auf Rentenbasis vorsehen sollte. Hier, glaube ich, muss es der Politik anheimgestellt sein, zu entscheiden, wie verfahren wird, ob man jetzt eine hohe Summe auszahlt und dann weniger Mittel hat, die man über die Zeit verteilen kann, oder ob man umgekehrt verfährt. Auf jeden Fall wird der finanzielle Bedarf über die 25 Jahre deutlich hinausgehen.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir sitzen hier zusammen, weil es einen Film zum Thema Contergan gab, die Aufregung groß war und auch die Öffentlichkeit entsprechend reagiert hat. Durch den Arzneimittelskandal um Contergan in der BRD gab es 10 000 Opfer, von denen 2 800 überlebt haben.

Das „Angebot“- ich setze es in Anführungszeichen -, das nun 50 Jahre danach gemacht wird, besteht darin, die Ausschlussklausel zu streichen. Warum sie eingeführt worden ist, wurde in den uns vorliegenden Unterlagen schon erwähnt. Es geht ferner um eine Dynamisierung der Zahlungen, die jährliche Sonderzahlung und um eine Umstrukturierung der Conterganstiftung, in der auch andere Sozialverbände vertreten waren, sowie um Projektförderung. Was kommt für die Opfer dabei heraus?

Zunächst zur Ausschlussklausel. Wenn sie abgeschafft wird, wird es keine Opfer erster und zweiter Klasse mehr geben. Das heißt, es wird neben Betroffenen, die eine Rente oder eine finanzielle Unterstützung erhalten, keine Betroffenen mehr geben, die keine Unterstützung bekommen. Im letzteren Fall war dieser Personenkreis bisher quasi zweimal betroffen.

Zur Dynamisierung. Es ist vorgesehen, dass die Rente entsprechend den allgemeinen Rentenzahlungen angepasst wird.

Die Sonderzahlungen, zu denen wir auch befragt worden sind, sind ein besonders schwieriges Thema. Uns liegen die Eckdaten nicht vor. Wir sollen also über etwas entscheiden, was uns nicht vorliegt, mithin fremdbestimmt ist. Das ist eine große Schwierigkeit. Im Rahmen meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich darüber berichtet. Ich möchte hier nur sagen: Es gibt die Möglichkeit einer kurzzeitigen Regelung, die einen kurzen Auszahlungszeitraum umfasst. Davon würden sehr viele Betroffene profitieren, die noch leben. Entscheiden wir uns für einen langen Auszahlungszeitraum, würden die Betroffenen, die überleben, auf Kosten derjenigen, die nicht überleben, eine höhere Auszahlung bekommen. Bei beiden Lösungen geht es um Solidarität, sodass beide in Betracht gezogen werden können. Aber eine Entscheidung ohne Eckdaten ist nicht möglich.

Ich möchte auf die Umstrukturierung der Stiftung zu sprechen kommen. Die Stiftung soll künftig nur für die Contergangeschädigten da sein. Nach 40 Jahren muss man sich schon fragen, warum man das jetzt macht.

Projektförderung. Sind die Projekte wirklich darauf ausgerichtet, die Situation der Contergangeschädigten zu verbessern? Eine

Reduzierung auf Bedarfe halte ich für sehr problematisch. Zu berücksichtigen wäre unter anderem die soziale Situation. Sind zum Beispiel die Kinder verantwortlich für die Eltern? Müssen sie für die Eltern zahlen, weil nicht genügend Mittel vorhanden sind? Das alles hätte man schon zu einem früheren Zeitpunkt ändern können. Es ist aber leider erst durch den Film möglich geworden.

Jetzt komme ich zu einem Thema, das ausgespart worden ist. Wenn man sich die vorgesehenen Änderungen ansieht, dann muss man ganz klar feststellen, dass sie eine Verbesserung für uns bedeuten. Nicht angesprochen worden ist aber die monatliche Auszahlung der Renten. Wir plädieren für eine Regelung, nach der alle zwei Jahre - unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - zu überprüfen ist, ob die Renten der Contergangeschädigten angepasst bzw. angehoben werden können, damit die Betroffenen weiterhin ein selbstbestimmtes Leben führen können. Es geht vor allem darum, zu vermeiden, dass Anträge gestellt oder lange Auseinandersetzungen vor Gericht geführt werden müssen, damit ein bestimmter Bedarf gedeckt wird.

Ich habe die Befürchtung, dass wir, wenn es „nur“ bei dem bleibt, über das wir heute diskutieren, was ich nicht hoffe, irgendwann in einem Altenheim zusammensitzen und uns mit den Worten „Hallo, Opfer!“ begrüßen. Damit meine ich nicht, ob wir uns morgen noch zum Kaffeetrinken treffen.

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Zunächst zur aktuellen Situation der Contergangeschädigten. Mehr als fünf Jahrzehnte nach der Einführung von Contergan/Thalidomid stehen bei den Betroffenen inzwischen die Spätschäden im Vordergrund. Diese äußern sich in chronischen Schmerzen, insbesondere im Bereich der Wirbelsäule, wenn Schädigungen der Extremitäten, die sogenannten Dysmelien, vorliegen. Es bestehen bei den Betroffenen chronische Nacken-, Kopf- und Rückenschmerzen durch verkürzte, verhärtete, bei Druck und Dehnung schmerzende Muskelabschnitte. Diese ständigen Schmerzen führen bei denjenigen, die noch im Arbeitsprozess stehen, zu gehäuften Arbeitsunfähigkeitszeiten oder sogar zu vorzeitigen Berentungen. Sie führen weiterhin zur sozialen Isolation und zu anderen Folgen, wie zum Beispiel Depressionen.

Ein weiterer Komplex der Schädigungen ist die mangelhafte Ausbildung der Hüftgelenkpfannen. Hierdurch ist eine frühzeitige Entwicklung eines Hüftgelenkverschleißes, die sogenannte Coxarthrose, wahrscheinlich.

Deshalb ist die endoprothetische Versorgung, also der Gelenkersatz, bei Contergangeschädigten im Alter von etwa 50, in dem sich der Großteil der Betroffenen jetzt befindet, keine Seltenheit mehr. Wir haben mehrere dieser Patienten in unserer Klinik entsprechend behandeln müssen. Zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Situation der Contergangeschädigten ist deshalb eine Änderung des Conterganstiftungsgesetzes dringend erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Spätschäden. Obwohl die Spätschäden bei den Conterganbetroffenen inzwischen im Vordergrund stehen, finden sie bei der Entschädigung erst seit dem 1. Juli 2008 Berücksichtigung, und zwar durch die Verdoppelung der Renten. Da sich die Spätschäden bei den einzelnen Conterganbetroffenen aber in sehr unterschiedlicher Intensität darstellen, sind aus meiner Sicht gestaffelte Entschädigungsleistungen in Abhängigkeit vom Ausmaß der Spätschäden zu fordern.

Auch sollte die aktuelle Begutachtung von Antragstellern auf Conterganentschädigungsleistungen unter Berücksichtigung der Spätfolgen und nicht nach dem bisherigen Bewertungsschema der Ursprungsschäden vorgenommen werden. Letzteres ist auch 40 Jahre danach in der Regel gutachterlich nicht mehr möglich.

Zur Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen an die Conterganstiftung sollte entfallen. Warum? Den vorgeschlagenen Zeitraum - 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 - halte ich für zu kurz. Man kann von rund 100 zusätzlichen Leistungsberechtigten aus dem In- und Ausland ausgehen; wahrscheinlich werden es 200 bis 300 Antragsteller sein. Diese sind allesamt einer Begutachtung zu unterziehen. Es ist davon auszugehen, dass unter den zukünftigen Antragstellern ein größerer Teil unklarer bzw. fraglicher Conterganfälle sein wird, die einer aufwendigen Begutachtung zur Abgrenzung von anderen genetischen Syndromen bedürfen. Derzeit verfügt in Deutschland aber nur eine überschaubare Anzahl an Ärzten über die notwendigen Kenntnisse zur Beurteilung der Conterganschädigungsmuster, sodass es aller Voraussicht nach zeitlich nicht möglich sein wird, die Antragsteller suffizient innerhalb des Zeitraums von anderthalb Jahren allesamt zu begutachten. Deshalb sollte die Ausschlussfrist, wenn sie schon nicht - was aus meiner Sicht sinnvoll wäre - aufgehoben wird, einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen.

Zur Ausschüttung der jährlichen Sonderzahlungen. Da die Contergangeschädigten sowohl aufgrund ihrer Ursprungsschäden als auch aufgrund der zunehmend in den Vor-

dergrund rückenden Spätschäden einen erheblich gesteigerten materiellen und auch finanziellen Aufwand betreiben müssen, ist eine deutliche Verbesserung der monatlichen Entschädigungen dringend erforderlich. In einem ersten Schritt wurde die monatliche Entschädigung verdoppelt. Im aktuellen Gesetzentwurf sind zusätzliche jährliche Sonderzahlungen vorgesehen, die ich für unbedingt erforderlich halte. Zu favorisieren ist aus meiner Sicht der Vorschlag zur Durchführung zusätzlicher jährlicher Sonderzahlungen gegenüber dem Vorschlag der Einmalleistungen.

Zur Umstrukturierung der Stiftung. Nach dem zukünftigen Stiftungszweck sollen ausschließlich die contergangeschädigten Menschen begünstigt werden. Dies soll sowohl durch unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen als auch durch eine Förderung von Projekten, die den contergangeschädigten Menschen und nicht mehr generell behinderten Menschen zugute kommen, erfolgen. Diese Änderung des Conterganstiftungsgesetzes unterstütze ich vorbehaltlos. Die Leistungen der Conterganstiftung sollten wirklich nur den Contergangeschädigten zugute kommen und nicht auch anderen Gruppen behinderter Menschen.

Weiterhin sind Vorhaben zur wissenschaftlichen Erforschung von Contergangeschädigungen, insbesondere auch der Spätschäden, zu intensivieren. Es existieren bis heute keine systematischen Untersuchungen zu Spätschäden an einem größeren Kollektiv Contergangeschädigter.

Die erhobenen Einzelergebnisse bei den Contergangeschädigten im Rahmen dieser Untersuchungen sollten aber nicht nur einer praktischen Konzeptentwicklung dienen, sondern sie müssen in eine unmittelbare medizinische Behandlung der Betroffenen münden. Dadurch würde sich auch die Akzeptanz bei den Geschädigten selbst zur Teilnahme an einem solchen Forschungsprojekt erheblich erhöhen. Derzeit bestehen allerdings erhebliche Defizite in den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten contergangeschädigter Patienten. So existieren bis heute keine Schwerpunktzentren zu Diagnostik und Therapie der Contergangeschädigten. Dies gilt sowohl für erforderliche Operationen als auch für konservative Behandlungen. Hier sind interdisziplinäre Behandlungsteams zu installieren und zu schulen.

Letzter Punkt. Die Effizienz der Conterganstiftung ist zu erhöhen. Entscheidend ist, dass die Contergangeschädigten selbst adäquat in der Stiftung vertreten sind. Bisher ist lediglich der Bundesverband für Contergangeschädigte im Stiftungsrat vertreten. Hier ist durch

Berücksichtigung weiterer Interessenvertretungen der Betroffenen für eine breitere Repräsentanz der Contergangeschädigten zu sorgen.

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Ich möchte mich als Stiftungsberater nicht zu der Schuldfrage, zu der Frage, wie hoch Entschädigungen sein müssen, oder zu der Frage von Ausschlussfristen äußern. Dies fällt nicht in meine Kompetenz. Dazu kann man als Staatsbürger eine Meinung haben. Aber ich möchte mich auf das konzentrieren, worüber ich mit Sachverstand reden kann.

In den vorgelegten Stellungnahmen wird eine ganze Reihe von Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit der Stiftung angestellt. Nach meiner Erfahrung sollte man sehr strikt zwischen der strategischen Ausrichtung von Stiftungsarbeit und dem, was rechtlich in einer Satzung oder im Gesetz normiert wird, unterscheiden. Diese Normierung sollte sich möglichst auf das absolut Notwendige begrenzen, um hinterher Flexibilität in der praktischen Arbeit zu haben und nicht für jede kleine neue Erkenntnis, die man gewinnt, ein Gesetz ändern zu müssen.

Im Einzelnen möchte ich nur einige Punkte kurz beleuchten. Normalerweise ist eine Stiftung auf Ewigkeit angelegt. Das heißt, das Stiftungskapital soll erhalten werden. Hier ist eine Verbrauchsstiftung vorgesehen. Das ist durchaus möglich und sinnvoll. Allerdings ist diese Verbrauchsstiftung nicht bis zum Ende dessen, wozu sie dienen soll, durchfinanziert. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass von einer verbleibenden Lebensdauer von mehr als 25 Jahren auszugehen ist. Dies ist ein Problem, über das politisch entschieden werden muss.

Zu begrüßen ist, dass eine deutliche Klärung bezüglich der Entscheidungsstrukturen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat herbeigeführt worden ist. Ein gewisses Problem ist meiner Ansicht nach in der Aufstellung des Vorstands zu sehen, der ehrenamtlich tätig sein soll. Man muss sich einfach vergegenwärtigen: Eine Stiftung zu verwalten, die ein Kapital von 100 Millionen Euro hat, ist eine riesige Herausforderung. Das ist nicht so eine Feierabendgeschichte wie der Vorsitz in einem Schrebergartenverein, den zu übernehmen man sich breitschlagen lässt, sondern dies ist eine echte Herausforderung. Ich persönlich fände es gut, wenn es Möglichkeiten gäbe, die Ehrenamtlichkeit nicht allzu strikt zu sehen, auch wenn ich die Gefühle der Contergangeschädigten bei diesem Punkt verstehen kann.

Umso mehr begrüße ich, dass die Möglichkeit einer professionellen Geschäftsführung geschaffen wird. Ich glaube, das ist im Sinne der Stiftung. Die Stiftung muss in der Lage sein, auf das zu reagieren, was aus der Öffentlichkeit kommt. Sie muss gegenüber den Betroffenen anders agieren können als nur durch ehrenamtliche Vorstände. Sie muss Controlling machen, sie muss Evaluation machen. Sie muss auch das Thema Geldanlage im Blick behalten können; denn im Endeffekt geht es darum, dass 100 Millionen Euro so angelegt sind, dass die Betroffenen auf Dauer einen nachhaltigen Vorteil erzielen.

In diesem Zusammenhang gleich zu dem Punkt Zuwendungen Dritter, Zustiftungen, Spenden. Das ist etwas, was in diesem Gesetz stärker akzentuiert ist und wozu sich viele äußern. Aufgrund der Fundraising-Erfahrung im Allgemeinen möchte ich vor der Erwartung warnen, dass man hierdurch viel Geld in die Kasse bekommt. Da würde man sich etwas in die Tasche lügen. Diese Stiftung ist von ihrer Konstruktion her nicht so attraktiv, dass ein Stifter oder Spender dort etwas aktiv gestalten könnte. Man muss sich natürlich auch fragen, wer die Werbung macht. Einen ehrenamtlichen Vorstand damit zu belasten, ist sicherlich nicht fair.

Wenn die Betroffenen - was ja sehr verständlich ist - darauf zielen und hoffen, dass Spenden gewonnen werden, um ihr Los zu verbessern, so ist zu betonen, dass diese Spenden nicht notwendigerweise über die Conterganstiftung laufen müssen; vielmehr können sie auch über viele andere gemeinnützige Einrichtungen gesteuert werden.

Zum Thema Direktausschüttung. Man kann natürlich eine Direktausschüttung vorsehen. Aber dann braucht man keine Stiftung. Sinn einer Stiftung ist, ein Kapital zu schaffen, aus dessen Erträgen - plus Verzehr des Kapitals bei der Verbrauchsstiftung - über längere Zeit Unterstützung für die Betroffenen herauskommt.

Letzter Punkt ist die Selbstverwaltung. Ich glaube, die Selbstverwaltung ist nicht im Sinne der Betroffenen. Es wäre zynisch, würde man von staatlicher Seite den Betroffenen alles selbst überlassen und sagen, dass man nichts mehr zu tun hat. Die Selbstverwaltung ist dem Stiftungsgedanken fremd. Ich glaube nicht, dass das etwas hilft. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Stiftung nicht alle Möglichkeiten hat, die Betroffenen in den verschiedensten Gremien an Entscheidungsfindungen informell zu beteiligen.

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Der Vorstand der Conterganstiftung begrüßt ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf in

Angriff genommenen Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Versorgung der contergangeschädigten Menschen. Sie bilden einen weiteren wichtigen Baustein für eine angemessene Abfederung der körperlichen und finanziellen Belastungen, die für die Betroffenen mit fortschreitendem Lebensalter zunehmend schwerer werden. In zahlreichen Gesprächen mit Betroffenen konnte sich der Vorstand davon überzeugen, dass der Ausbau der Leistungen dringend notwendig ist.

Ganz besonders unterstützt der Vorstand die vorgesehene Öffnung der im Gesetz zur Errichtung der Stiftung verankerten Ausschlussfrist für die Zulassung neuer Leistungsfälle. Die Stiftung musste in den letzten Jahren Anfragen oder Anträge von über 200 Personen wegen des Versäumens der Ausschlussfrist zurückweisen. Ich bin mancher Beschimpfung ausgesetzt gewesen, weil oft mein Name unter den Ablehnungsschreiben stand.

Besonders seit der verstärkten Präsenz der Conterganproblematik in der Öffentlichkeit erreichten die Stiftung vermehrt Anfragen und Anträge. Allein im Jahre 2008 wurden 83 Anträge gestellt. Dabei wurde deutlich, dass in vielen Fällen den Betroffenen die Thalidomidschädigung in früheren Jahren überhaupt nicht bekannt war. Häufig haben die Eltern der damals geschädigten Kinder die Ursächlichkeit selbst nicht gesehen, oder sie haben sie bewusst verschwiegen. In vielen Fällen sind die Schädigungen aber erst im Zusammenhang mit später aufgetretenen Folgeschäden und dank verbesserter medizinischer Diagnoseverfahren festgestellt worden. Es ist mehr als gerecht und aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz heraus auch zwingend erforderlich, diesen Menschen in Zukunft die ihnen zustehenden Leistungen der Stiftung zu gewähren. Auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Körperschäden in keinem kausalen Zusammenhang mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate durch die Mutter während der Schwangerschaft stehen, führt die neu eröffnete Möglichkeit der Antragsprüfung durch die Stiftung zu einer Klärung ihrer Situation.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass mit maximal 100 neuen Leistungsfällen gerechnet wird. Unter Berücksichtigung der der Stiftung bekannten rund 200 Ablehnungsfälle und in der Erwartung, dass sich weitere Personen aus dem In- und Ausland bei der Stiftung melden werden, rechnen wir mit bis zu 300 zu bearbeitenden Antragsverfahren. Der Stiftungsvorstand wird sich dafür einsetzen, dass diese Anträge im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller wie bisher unbürokratisch und zeitnah bearbeitet und entschieden werden.

Die Steuerung und Abwicklung der Antragsverfahren erfordern eine leistungsfähige Administration. Das notwendige Know-how und die Ressourcen für die formale Bearbeitung der Anträge, die Erteilung der Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sowie die Durchführung anhängiger Rechtsmittelverfahren müssen zur Verfügung stehen. Der Vorstand sieht dies durch die langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mit der KfW-Bankengruppe auf diesem Gebiet bestens gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dort eingerichteten Geschäftsstelle verfügen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Abwicklung der Antragsverfahren. Dadurch werden eine ordnungsgemäße Erledigung der anstehenden Aufgaben und im Ganzen eine zuverlässige Führung der Stiftungsgeschäfte in der Phase der Antragsbearbeitung sichergestellt werden können.

Neben der formalen Antragsprüfung obliegt die medizinische Prüfung der neu eingehenden Anträge der Medizinischen Kommission der Stiftung. Nach § 16 Abs. 2 des Conterganstiftungsgesetzes entscheidet sie darüber, ob ein Schadensfall nach dem Gesetz vorliegt, und bewertet diesen nach Maßgabe der Richtlinien. Der Vorstand fasst diese Entscheidung in einen Bescheid, der der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt wird.

In den letzten Jahren hat sich die Medizinische Kommission nahezu ausschließlich mit der nachträglichen Überprüfung von Zulassungsgutachten bereits anerkannter Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen befasst. Betroffene, deren thalidomidbedingte Schädigungen bei der Erstbegutachtung nicht vollständig erfasst und bewertet worden sind, können eine Überprüfung ihrer Schadenspunkte und gegebenenfalls eine Neufestsetzung ihrer Leistungen durch einen Antrag auf Revision erwirken.

Durch die anhaltende Präsenz des Conterganthemas in der öffentlichen Diskussion hat sich das Interesse der Betroffenen an einer Überprüfung ihrer Punkte- und Leistungsfestsetzungen spürbar erhöht. Seit anderthalb Jahren hat deshalb die Befassung der Medizinischen Kommission mit Anfragen und Anträgen deutlich zugenommen. Dies betrifft vor allem den Indikationsbereich der orthopädischen Schädigungen. Der Stiftungsvorstand erwartet durch die Anträge, die im Zuge der Öffnung der Ausschlussfrist bei der Stiftung eingehen werden, eine deutliche Ausweitung der Kommissionsarbeit. Es ist damit zu rechnen, dass die vorhandenen Gutachterkapazitäten in den schwerpunktmäßig betroffenen Indikationsbereichen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um eine möglichst

zeitnahe Entscheidung sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Personen in den Kreis der Gutachter aufgenommen werden müssen. Dies hätte zusätzlich den positiven Effekt, dass die Spezialisierung der Mitglieder der Medizinischen Kommission auf eine breitere Basis gestellt werden könnte.

Dagegen sieht der Stiftungsvorstand eine Aufteilung der Stiftungsaufgabe in die drei Teilbereiche Vermögensverwaltung, Beratung und Aufstellung der Leistungen kritisch. Der Stiftungsvorstand bezweifelt, dass diese Lösung kostengünstiger ist als die mit den Geschäftsorganen aus einer Hand.

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Als Jurist kann ich zu vielen Themen nichts sagen. Das Gesetz als solches - in seiner ursprünglichen Fassung und in seiner jetzigen Fassung - scheint mir verfassungskonform zu sein. Die Verfassungskonformität der ursprünglichen Fassung des Gesetzes ist - nicht in allen Fragen, aber in den verfahrensrelevanten Fragen - in einer Entscheidung vom 8. Juli 1976 bestätigt worden. Aus der Entscheidung selber resultiert kein Gebot zur Dynamisierung. Es gibt da eine sehr schwache Formulierung, die auf Anpassung und Prüfung hindeutet, wie es sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch an anderen Stellen immer wieder gegeben hat. In diesen weiten Spielraum, den die Rechtsprechung hier gibt, scheint mir das Gesetz gut hineinzu passen.

Mehr Geld ist immer schön. Das muss jeder begrüßen, der nicht auf die Kosten achten muss und nicht schauen muss, woher es kommt. Aber einen Verfassungsauftrag für eine stärkere Unterstützung zu begründen, würde mir schwerfallen, so wünschenswert er rechtspolitisch auch sein mag.

Die gesetzgeberischen Neuerungen sind meiner Ansicht nach ein sinnvolles Aggiornamento dieses inzwischen etwas in die Jahre gekommenen Gesetzes. Es fallen mir aber zwei, drei Punkte ein, bei denen ich ein Fragezeichen machen würde. Kein Fragezeichen würde ich bei der Vertretung der Betroffenen im Stiftungsvorstand machen. Einer der Vorredner hat gesagt, es müsste eine paritätische Besetzung geben. Dies hielte ich unter allgemeinen Gesichtspunkten der Corporate Governance für verfehlt; denn die von der Krankheit Betroffenen wären auch die Betroffenen, was die Begünstigung angeht, über die sie dann selbst entscheiden müssten. Angesichts dessen wäre eine paritätische Besetzung sicherlich kein guter Weg, um eine solche Stiftung zu leiten. Dass der

Sachverstand der unmittelbar Betroffenen eingebracht werden muss, wird damit nicht infrage gestellt. Dies muss jedoch nicht durch eine paritätische Ausgestaltung des Stimmrechts im Stiftungsvorstand geschehen.

Informationen erhoffe ich mir darüber, womit der Gesetzgeber die nur befristete Öffnung der Ausschlussfrist begründet. Die erste Ausschlussfrist hatte ihre rechtssystematische Stimmigkeit dahin gehend, dass es sich letztlich um einen in ein Gesetz gegossenen Vergleich mit der Firma Grüenthal handelte. Es ist, wenn man sich auf internationale Vorbilder beruft, durchaus üblich, hier Ausschlussfristen vorzusehen. Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Öffnung stellt sich jedoch die Frage, warum man nur ein kleines Zeitfenster öffnen will und nicht eine dauerhafte Öffnung vorsieht. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass ohnehin nur 100 Neuanträge zu erwarten sind. Man kann über die Zahlen sicherlich streiten; vielleicht sind es auch 200 oder 300. Aber es ist die Frage, wo angesichts dieser Zahlen das Problem wäre und woher die großen Umwälzungen oder Verwerfungen kommen sollten, wenn man hier auch Gleichbehandlungsgesichtspunkten Rechnung tragen und einen längeren Öffnungszeitraum oder sogar eine vollständige Streichung dieser Frist befürworten würde. Jede Stichtagsregelung muss unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Art. 3 Grundgesetz gerechtfertigt werden. Derjenige, der einen Stichtag formuliert, hat die Begründungslast und muss sagen, warum dies erforderlich und angemessen ist. An dieser Stelle halte ich die Begründung des Gesetzentwurfs für nicht ausreichend. Es kann durchaus sein, dass es Gründe gibt, die ich nicht kenne.

Was meiner Meinung nach in rechtstechnischer Hinsicht noch zu sagen wäre, habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Dabei will ich es im Wesentlichen auch bewenden lassen. Ich möchte nur noch auf zwei Punkte eingehen. Das eine ist die Frage der Anrechnung auf Sozialleistungen. Im Hinblick auf den Fall, dass Geld, das zugewendet wurde, noch als Vermögen beim Betroffenen vorhanden ist, wäre meiner Ansicht nach eine trennschärfere Formulierung hilfreich; denn es dürfte für einen Geschädigten nicht immer einfach sein, den Nachweis zu erbringen, dass das Geld, das er hat, tatsächlich unmittelbar aus diesen Zahlungen kommt.

Des Weiteren würden Zinserträge durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung sicherlich außen vor bleiben. Es stellt sich die Frage, warum man diese Leistungen nicht auch, soweit sie Zinsen abwerfen, herausnehmen könnte. An dieser Stelle würde ich also für ein

bisschen mehr gesetzgeberische Großzügigkeit plädieren, die rechtstechnisch recht einfach durch eine geänderte Formulierung erreicht werden könnte.

Antje Welke (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung nicht die Möglichkeit bestanden hat, die Stellungnahme mit den Gremien des Deutschen Vereins abzustimmen. Insofern handelt es sich hierbei nur um die Position der Geschäftsstelle.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf als gelungen zu bezeichnen. Seine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode ist unbedingt notwendig. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Mittel der Grüenthal GmbH zur Verfügung stehen und ihre Ausschüttung an die Betroffenen die vorliegende Gesetzesänderung erforderlich macht. Eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens würde direkt die Menschen mit Conterganschäden betreffen. Daher sollte dies vermieden werden.

Zum Thema Ausschlussfrist ist den Darlegungen in der Gesetzesbegründung zuzustimmen, dass die Einführung der Ausschlussfrist 1982 besondere Härten bei den grundsätzlich nach § 2 Conterganstiftungsgesetz anspruchsberechtigten Personen hervorgerufen hat. Daher ist die Ausschlussfrist aufzuheben. Die Wiedereinführung der Ausschlussfrist mit Stichtag 31. Dezember 2010 birgt die Gefahr, dass erneute Härten für die Betroffenen herbeigeführt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch nach dem 31. Dezember 2010 berechtigte Anträge von Personen gestellt werden, die wegen einer Vielzahl vorstellbarer Gründe nicht in der Lage waren, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Ich halte daher genauso wie viele meiner Vorredner grundsätzlich die Abschaffung der Ausschlussfrist für sinnvoll. Sollte man sich darauf nicht einigen können, weil - so die Begründung des Gesetzestextes - das Interesse der Stiftung an einer genauen Kalkulation der Ansprüche besonders hoch eingeschätzt wird, was aufgrund des besonders gut überschaubaren Personenkreises nicht unbedingt nachvollziehbar wäre, käme eine Kompromisslösung in Betracht. Eine solche würde der Deutsche Verein auch für vertretbar halten. Sie könnte in etwa so aussehen, dass man die Ausschlussfrist mit der Ausnahme versieht, dass für den Fall, dass das Fristversäumnis von dem Betroffenen nicht zu vertreten ist, sich dies nicht nachteilig für ihn auswirken kann. Dann würde die Ausschlussfrist die Antragstellung vielleicht beschleunigen, nicht aber die entsprechenden Härten mit sich bringen.

Zum Thema Ausschüttung der jährlichen Sonderzahlungen. Der Deutsche Verein begrüßt die Ausschüttung, wie sie in §11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs beschrieben ist. Um den Erfordernissen der Wesentlichkeit, der Rechtssicherheit und der Transparenz Rechnung zu tragen, hält der Deutsche Verein es jedoch für erforderlich, dass die in der Gesetzesbegründung beschriebenen grundlegenden Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Höhe der Sonderzahlungen, insbesondere die Laufzeit und die Festsetzung der Höhe der Sonderzahlungen im Zweijahresturnus durch das BMFSFJ, im Gesetzestext selbst verankert werden.

Hinsichtlich der Laufzeit der Sonderzahlungen fällt eine erhebliche Diskrepanz zur Beschränkung der Kapitalisierungsmöglichkeit der Renten nach §3 Conterganstiftungsgesetz auf. Die Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes von 15 auf 10 Jahre erfolgt - so die Begründung - angesichts des fortschreitenden Alters der leistungsberechtigten Personen. Dies ist nicht mit der Sonderzahlungslaufzeit von 25 Jahren in Einklang zu bringen. Der Deutsche Verein schlägt daher eine Angleichung der Sonderzahlungslaufzeit und des Kapitalisierungszeitraums vor. 10 Jahre sind vorstellbar, 15 aber ebenso.

In Bezug auf die Umstrukturierung der Stiftung ist das Ziel der Verschlinkung der Stiftung und der Beschränkung des Stiftungszwecks nachvollziehbar und sinnvoll. Die damit einhergehende ersatzlose Streichung der Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben für die Eingliederung junger behinderter Menschen im Allgemeinen sieht der Deutsche Verein jedoch als problematisch an. Die Politik sollte darüber nachdenken, ob nicht an anderer Stelle Bundesmittel für entsprechende Forschungs- und Erprobungsvorhaben eingestellt werden können.

Die dem veränderten Stiftungsziel angepasste neue Besetzung des Stiftungsrates ist konsequent. Das Interesse der Betroffenen an mehr Mitbestimmung ist nachvollziehbar und entspricht den Anforderungen in Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention.

In diesem Zusammenhang sei mir der Hinweis auf ein, wie ich denke, redaktionelles Versehen erlaubt. In dem Gesetzentwurf wird nach wie vor das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung als eines der drei zu beteiligenden Ministerien genannt. Da dies nunmehr in Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Arbeit und Soziales geändert werden müsste, stellt sich die Frage, ob daraus folgt, dass künftig vier Stiftungsratsmitglieder seitens der Ministerien gestellt werden. Dies würde wohl das Verhältnis

zu den anderen Stiftungsratsmitgliedern aus dem Gleichgewicht bringen. Aus diesem Grund wird die folgende Aufteilung für die künftige Besetzung des Stiftungsrates für sinnvoll gehalten: zwei Ministerialvertreter, zwei Betroffenenvertreter und zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Wissenschaft.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir schließen damit die Runde der Sachverständigenstatements ab und beginnen mit der Frageunde, in der die Abgeordneten nach Fraktionen den Sachverständigen Fragen stellen können. Es gibt im Ausschuss die Gepflogenheit - ich bitte darum, dass das eingehalten wird, weil es das Ganze sehr übersichtlich macht -, dass die Abgeordneten bis zu zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen können. Wenn sie mehr Fragen haben, können sie sich dann gern noch einmal melden.

Es ist so organisiert, dass nun zunächst der CDU/CSU-Fraktion 19 Minuten, der SPD-Fraktion ebenfalls 19 Minuten, der FDP-Fraktion 8 Minuten und der Fraktion Die Linke sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jeweils 7 Minuten für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion.

Antje Blumenthal (CDU/CSU): Nach der Fülle der Darstellungen fällt es natürlich schwer, sich auf zwei Fragen zu beschränken. Ich möchte mich zunächst sowohl bei den Sachverständigen für die umfassende schriftliche sowie die hier gegebene mündliche Darlegung als auch bei den vielen Betroffenen, die uns angeschrieben haben, bedanken. Wir haben bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sehr viel einfließen lassen. Auch die Stellungnahmen geben im Grunde genommen die Bandbreite wieder. Es sind gegensätzliche Aussagen getroffen worden, und wir haben letztlich darüber zu entscheiden, was sich im zu verabschiedenden Gesetzentwurf wiederfindet.

Frau Schmidt-Zadel, Sie haben sehr umfangreich dargelegt, welcher Aufgabenzuwachs Ihres Erachtens auf die Stiftung bzw. auf die Medizinische Kommission zukommt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch sehr deutlich gemacht, wie stark nach Einschätzung der Stiftung die Zahl der Antragsteller ansteigen wird. Deshalb die Frage: Können Sie Aussagen darüber treffen, wie sich die Kostenbelastung veränderte, wenn Ihre Zahlen zuträfen? Wie begründen Sie die von Ihnen angeführten Zahlen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Ministerium aufgrund einer Betrachtung der Altfälle zu anderen Zahlen gekommen ist?

Meine zweite Frage an Sie ist folgende: In Bezug auf die Belastung durch die Verwaltungskosten der Stiftung gibt es eine enge

Abstimmung mit der KfW. Es gibt auch eine Zuständigkeit des Vorstands, vertreten durch die KfW. War der Kostenanstieg Thema in den Vorstandssitzungen der Stiftung? Hat man sich in den Vorstandssitzungen damit befasst, welche umfänglichen Kosten auf die Stiftung bzw. auf den Haushalt zukommen werden?

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Die erste Frage bezog sich auf unseren Hinweis, dass sich der Aufwand der Geschäftsstelle der Stiftung erhöhen wird. Das wird so sein. Das haben wir im letzten Jahr erfahren, als es eine Verdoppelung der Entschädigungszahlungen gab. Ich habe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter manchmal dafür bewundert, wie schnell sie diesen sehr arbeitsreichen Vorgang bewältigt haben.

Dazu, dass das Ministerium nach Durchsicht der Unterlagen zu anderen Zahlen gekommen ist, als wir vorgetragen haben, kann ich nur sagen, dass die Zahlen, die ich vorgetragen habe, sehr gründlich von uns recherchiert worden sind. Bei uns gehen telefonisch und schriftlich viele Anfragen ein. Ich denke, dass auf diejenigen, die dafür verantwortlich sind, viel Mehrarbeit zukommen wird. Ich kann als Stiftungsratsvorsitzende sagen, dass wir auch im letzten Jahr aufgrund von Anfragen und verwaltungstechnischer Arbeit einen erheblichen Mehraufwand zu bewältigen hatten. Dieser war wesentlich größer als in der Vergangenheit, als die Conterganbetroffenen und die Stiftung nicht so stark im Mittelpunkt des Interesses der Öffentlichkeit standen.

Zu den Verwaltungskosten der Stiftung gibt es sehr detaillierte schriftliche Vorlagen, die auch dem Ministerium zugeleitet worden sind. Dazu haben Sie sicherlich Zugang. Ich habe sie jetzt nicht dabei. Aber es ist schon davon auszugehen, dass es, je nachdem, welche Regelungen im Gesetz getroffen werden, zu einem Anstieg bei den Verwaltungskosten der Stiftung kommen wird.

Ilse Falk (CDU/CSU): Ich habe zunächst zwei Fragen an die beiden Mediziner, Professor Dr. Peters und Professor Dr. Karbe. Sie haben das mögliche Gutachten, das in Auftrag gegeben werden kann, angesprochen. Wie sinnvoll ist das vor dem Hintergrund dessen, was über die Situation der Betroffenen und Menschen mit ähnlichen Behinderungen schon bekannt ist? Wie müsste ein Forschungsprojekt aussehen, damit es unmittelbar denjenigen zugute kommt, die den Nutzen davon haben sollen? Das wäre die eine Ebene. Die andere Ebene ist, dass es natürlich auch Menschen mit vergleichbaren Behinderungen zugute kommen müsste. Aber ist das speziell für Menschen mit

Conterganschädigungen noch einmal zu betrachten? Das ist der eine Fragenkomplex.

Der andere ist: Haben Sie die Möglichkeit, alles zu verschreiben - ich weiß, es ist eine etwas rhetorische Frage -, was Sie für notwendig halten, gerade im Hinblick auf die Spätschäden, die eingetreten sind, oder müsste grundlegend gesetzgeberisch gehandelt werden, damit mehr möglich ist, als die Kosten- und Verschreibungssituation jetzt zulässt?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Ich beginne mit der Antwort auf die zweite Frage. Wie ich ausgeführt habe, sollte das Forschungsprojekt in seinen Ergebnissen nicht in eine Behandlungsanweisung oder ein Konzept münden, sondern in Ergebnisse unmittelbar für die Betroffenen. Das heißt, bei einer Kohorte von beispielsweise 500 Betroffenen sollte jedem Betroffenen im Anschluss an diese Untersuchung ein Behandlungsplan bzw. Behandlungsvorschlag dazu, was aktuell bei ihm zu tun ist, unterbreitet werden. Es sollten also nicht nur seine Daten in einen großen Pool eingehen, aufgrund dessen dann nach Jahren ein Konzept erstellt wird. Das halte ich für sehr wichtig.

In vielen Gesprächen mit den Betroffenen ist klar geworden: Die Betroffenen würden schon an einem Forschungsprojekt teilnehmen, aber es darf nicht nur über sie und an ihnen gemacht werden, sondern es muss auch mit ihnen gemacht werden. Das halte ich für ausgesprochen wichtig. Wir brauchen eine Kohorte, weil es bisher keine validen Daten zur Bedeutung der Spätschäden gibt. Es gibt kleinere Untersuchungen. Es gibt auch Untersuchungen aus Großbritannien, die zeigen, dass 94 Prozent Schmerzpatienten sind. Aber in Deutschland sind bisher überhaupt keine validen Daten vorhanden.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Karbe (Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e. V.): Zur Frage der Kohorte möchte ich sagen: Im Grunde genommen wäre es aus meiner Sicht am sinnvollsten, dass man eine Datenbasis insgesamt schafft, bei der die Betroffenen selbst entscheiden können, ob ihre Daten weitergegeben werden dürfen. Die Zahl der Betroffenen ist ja übersichtlich und gegenüber anderen Feldern der Medizin auch relativ gut abgrenzbar. Das heißt, man könnte über diese Stiftung sicherlich eine Übersicht über den derzeit vorhandenen medizinischen und der Medizin nachgelagerten Bedarf bekommen und anhand dieser Zahlen dann auch eine Übersicht darüber erhalten, inwieweit es über die normale Sicherung im sozialen

Bereich hinaus noch zusätzliche Bedürfnisse gibt.

Zu viel Geld in Forschungsprojekte zu investieren, halte ich nicht für sinnvoll, weil es darum gehen sollte, individuelle Pläne zur Sekundärprävention und lebensbegleitenden Rehabilitation für die Betroffenen aufzustellen. Es ist sicherlich günstig, wenn man nicht nur weiß, was man beim Einzelnen tut, sondern auch irgendwo Zahlen gebündelt hat, die Auskunft darüber geben, wie viel Geld für welche Gruppe wohin geht.

Antje Blumenthal (CDU/CSU): Ich habe an Frau Hudelmaier die Frage, ob seit der letzten Anhörung Erkenntnisse darüber gewonnen worden sind, wie viele contergangeschädigte Menschen in Verbänden organisiert sind. Wie sieht der Kontakt zwischen den Verbänden aus, und gibt es einen Austausch mit den nichtorganisierten Menschen?

An Herrn Lechtenböhrer habe ich die Frage: Können Sie uns erläutern, warum zwischen den einzelnen Gruppierungen, die sich an uns gewandt haben, so unterschiedliche Meinungen bestehen? Ist das auch in Ihren eigenen Landesverbänden so, oder ist das verbändeübergreifend?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Ich kann Ihnen Folgendes berichten: Der Bundesverband arbeitet auf der Grundlage von Strukturen nach dem Vereinsrecht. Es sind gewählte Vertreter. So ist es auch in den Mitgliedsverbänden. Eine Organisation hatte - ich glaube, es war letztes Jahr im Oktober - einen Aufruf gestartet, dass Betroffene, die sich nicht vom Bundesverband vertreten lassen möchten, uns noch einmal anschreiben mögen. Dazu liegen uns 38 Briefe vor.

Es besteht ein loser Kontakt mit anderen Organisationen. Viele Betroffene, die auch in der ICTA aktiv sind, sind nach wie vor Mitglied im Bundesverband, sodass auch da ein Informationsaustausch stattfindet. Unsere Informationen stehen auch auf der Homepage. Wenn sich nichtorganisierte Betroffene an mich wenden, werden sie genauso behandelt wie organisierte. Ich frage niemanden danach, wo er organisiert ist. Ich beantworte seine Fragen. Das ist meine Aufgabe.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Unterschiedliche Meinungen in einer Gruppierung wird es unabhängig davon geben, ob es sich um einen Dackelverein oder einen Conterganverband handelt. Dass die unterschiedlichen Meinungen so zahlreich nach

außen getragen werden, steht in engem Zusammenhang damit, dass der Film gezeigt worden ist, dass viel Diskussionsbedarf in der Öffentlichkeit bestand und dass viele individuelle Antworten gegeben worden sind, auch einzelnen Bürgern, die uns angesprochen haben. Mir war zwar bewusst, dass ich contergangeschädigt bin. Aber dass mein Gegenüber - genauso alt wie ich - unglaublich viel Glück gehabt hat, ist mir eigentlich bis zur Ausstrahlung des Films nie in den Sinn bekommen. Heute hingegen wird mir von Menschen, die genauso alt sind wie ich, oft gesagt, dass sie Glück gehabt haben. Da ist also eine Veränderung festzustellen.

Die „psychologische Barriere“, die durch den Film durchbrochen worden ist, hat auch bei den Betroffenen etwas ausgelöst, was auf der einen Seite sehr emotional ist - natürlich, das ist verständlich -, was aber durchaus auch als berechtigt angesehen wird. Denn man hat sich 50 Jahre lang - vom Datum der Einführung her gesehen - wenig beachtet gefühlt. Es gab immer wieder einmal kleinere Aktionen, die darauf hinwiesen, dass das einmal passiert ist; aber eigentlich hat man sich nicht beachtet gefühlt. Das habe ich auch im Kurzstatement deutlich zu machen versucht.

Man hat in den 40 Jahren seit Gründung der Stiftung sehr wenig für uns getan. Man hat einmal gesagt, es gebe eine Erhöhung um 5 Prozent. Im letzten Jahr gab es den ersten größeren Schritt hin zu einer wirklichen Verbesserung. Aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf ist zum Beispiel nicht enthalten, dass eine zweijährige Überprüfung zur Anhebung der Rentenversorgung - ich nenne es jetzt einmal Rentenversorgung; das soll ja umbenannt werden - durchgeführt wird. Im Gesetzentwurf ist lediglich die Rede davon, dass die Rente auf Wunsch der Betroffenen in „finanzielle Unterstützung“ umbenannt wird. Meiner Meinung nach sollte bei der Neugestaltung des Gesetzes eine Regelung geschaffen werden, nach der diese Überprüfung zugunsten der Betroffenen durchzuführen ist; denn diese haben 50 Jahre lang gelitten.

Ilse Falk (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Thüsing. Es ist von allen Seiten zu der Ausschlussfrist Stellung genommen worden, und es ist ausgeführt worden, dass es keine Begrenzung geben sollte. Das leuchtet ein. Insofern werden wir das sicherlich wohlwollend betrachten. Aber zu der anderen Seite der Ausschlussfrist, nämlich dazu, dass der Rechtsanspruch auf Entschädigungsleistung ab Antragstellung beginnt, hätte ich gern Ihre juristische Meinung gehört; denn in den zurückliegenden Jahren sind nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist

Anträge gestellt worden, die mit dem Hinweis auf die Ausschlussfrist und nicht aus sachlichen Gründen abgelehnt worden sind. Das ist meiner Ansicht nach ein schwieriger Punkt.

Meine zweite Frage - ich weiß nicht, ob Sie sich damit befassen haben - betrifft den Umstand, dass die Betroffenen in dem umstrukturierten Stiftungsrat stärker beteiligt werden sollen. Wie wäre so etwas juristisch umzusetzen? Wäre das wie eine Sozialwahl zu handhaben, an der alle beteiligt werden? Wie könnte eine solche Regelung aussehen, mit der man es rechtlich richtig handhabt?

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Zur ersten Frage. Da die erste Ausschlussfrist rechtmäßig war, ist es möglich, diese ohne Rückwirkung wieder zu öffnen. Käme man zu der Auffassung, dass die erste Ausschlussfrist verfassungsrechtlich problematisch gewesen wäre, dann müsste man, wenn sie jetzt geöffnet wird, dies rückwirkend machen. Da aber der Gesetzgeber meines Erachtens frei darin ist, die Ausschlussfrist jetzt überhaupt noch einmal zu öffnen, kann er auch festlegen, dass das nur mit Wirkung für die Zukunft geschieht. Ich frage mich nur, wenn schon eine Öffnung vorgenommen wird, warum man es nicht mit Wirkung für die Zukunft unbegrenzt freigibt. Die rückwirkende Geltung wäre verfassungsrechtlich problematisch, weil die ursprüngliche Fristsetzung unproblematisch gewesen ist. Das ist die direkte Folge dieser ersten Wertung.

Was die zweite Frage angeht, so muss man sich fragen, warum da Betroffene vertreten sein sollen. Die Betroffenen im Stiftungsvorstand sollen vertreten sein, um ihren Sachverstand, ihre Kreativität, ihr Einfühlungsvermögen einzubringen. Damit das geschieht, bedarf es nicht einer Legitimation durch Wahl. Es ist ein besonderes Kriterium, das diese Person erfüllen muss. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass es hier eine Benennung aus dem Kreis der Betroffenen selber gibt. Soweit man Benennungen von dritter Seite insgesamt für zulässig hält, könnte das auch Benennungen von Betroffenen beinhalten. Das ist ähnlich wie bei Rentenversicherungen, dass man Urwahlen, an denen doch keiner teilnimmt, abhält. Das muss nicht gemacht werden, auch wenn die Wahlbeteiligung hier vielleicht etwas höher wäre. Es kommt nur darauf an, dass dieser Sachverstand vertreten ist, nicht darauf, dass er demokratisch legitimiert ist. Das ist keine Forderung, die man an dieses Gesetz stellen kann.

Antje Blumenthal (CDU/CSU): Frau Hudelmaier, Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von einer Arbeitsgruppe, die die Mitgliedsverbände gebildet haben und die sich mit möglichen Inhalten und der Umsetzung des Forschungsauftrages beschäftigt. Können Sie uns einen Einblick gewähren, welche Diskussionen und Vorstellungen es in der Arbeitsgruppe gibt und wie sich die Arbeitsgruppe konkret zusammensetzt?

Dann noch eine Frage an Herrn Schmidt. Sie haben sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass man nur wenig im Gesetz festschreiben sollte und sich stattdessen mehr Gestaltungsspielraum offenhalten sollte. Nun hat es hier eine Reihe von gegensätzlichen Äußerungen zu den Auszahlungsmodalitäten der Stiftung gegeben. Können Sie, nachdem Sie auch die anderen Stellungnahmen gehört haben, hierzu etwas sagen?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Wie ich schon ausgeführt habe, hat sich die Arbeitsgruppe bereits gegründet. Sie hat in der Zwischenzeit auch schon getagt, nämlich am vergangenen Wochenende. Es sind darin neun Betroffene aus den unterschiedlichsten Verbänden vertreten. Sie haben sich zunächst Gedanken darüber gemacht, welche Daten über einen Contergangeschädigten erhoben werden sollen und können. Sie haben sich erst einmal das Datennetz angesehen, um eine zielführende Arbeit zu ermöglichen. Sehr wichtig für diese Vertreter war auch, zu überlegen, ob es nicht bei den Daten Tabuzonen gibt, die niemanden zu interessieren haben, die zwar spannend sein mögen, aber nicht veröffentlicht werden dürfen.

Eine weitere Frage war, wo die häufigsten Informationsdefizite anderer Menschen bestehen, die an solchen Themen interessiert sind. Welche Daten sollten da bereitgehalten werden? Die spannendste Frage für alle Beteiligten war, was mit diesen Daten passiert, wie sie anschließend ausgewertet werden und was für die Betroffenen letztendlich an Konsens von diesem Forschungsauftrag übrigbleibt.

Oberstes Motto, das sie sich gesetzt haben, ist - wie Sie heute schon mehrmals gehört haben -: „Nichts über uns ohne uns!“ Das war ganz wichtig. Wir werden auch darauf bestehen, dass wir, sofern es zu diesem Forschungsauftrag kommt, an der Ausschreibung beteiligt werden und in enger Abstimmung für uns erst einmal klären können, ob das, was hier geplant ist, für unsere Betroffenen überhaupt vertretbar ist.

Vorsitzende Kerstin Griese: Die Antwort von Herrn Dr. Schmidt nehmen wir in die

nächste Runde. Sie müssen sich die Frage also merken. - Wir setzen jetzt die Sachverständigenbefragung mit den Fragen der SPD-Fraktion fort.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Der uns vorliegende Gesetzentwurf enthält viele Punkte. Ein wichtiger Punkt ist, dass Menschen, die von einer Schädigung durch Contergan betroffen sind, Informationen bekommen, damit sie wissen, was ihnen zusteht. Daher haben wir ausgeführt, dass Beratung und Information ein zentraler Punkt des Gesetzes sein werden.

Meine Frage richtet sich an Frau Schmidt-Zadel. Bisher war die Stiftung nicht auf Beratung ausgerichtet. Für uns ist es wichtig, im Gesetzgebungsverfahren zu erfahren, wie hoch der Personalaufwand für diesen Bereich sein wird; denn wenn es um Streitfragen, die verschiedene Sozialgesetzbücher tangieren, geht, braucht man einen gut informierten Anspruchsberechtigten. Deshalb die Frage an Sie: Wie hoch wird der Personalaufwand sein, und wie könnte nach Ihrer Vorstellung die Umsetzung vonseiten der Stiftung erfolgen?

Ich möchte noch einmal auf die Antragstellung eingehen. Im Zusammenhang mit der Frage, ob man die Ausschlussfrist öffnen sollte oder nicht, hat man sich die Altfälle, in denen es keine Bewilligung gegeben hat, angeschaut. Können Sie denn überhaupt abschätzen, wie viele von den Antragstellern, die nach Ablauf der Frist einen Antrag gestellt haben, anspruchsberechtigt sind? Mit welcher Zahl von Fällen, in denen tatsächlich Ansprüche bestehen, ist denn zu rechnen? Sind das 100, 300 oder mehr? 83 Anträge sind im Laufe des letzten Jahres gestellt worden. Es ist für mich sehr wichtig, von Ihnen zu erfahren, welche Erfahrungen Sie in den letzten Jahren in der Stiftung gemacht haben.

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Ich fange einmal mit der Frage zu der Beratung an. Ich habe es in der Vergangenheit sehr bedauert, dass die Stiftung in dem Sinne keine Lebensberatung oder überhaupt Beratung machen durfte. Die Stiftung war für die Information der Betroffenen zuständig. Ich habe in Gesprächen immer wieder gehört, dass das sehr gut gelaufen ist. Aber viele haben mich darauf angesprochen - das hat mich sehr berührt; das hängt sicherlich auch mit meiner Vorgeschichte zusammen -, dass es für die Betroffenen keine Beratung gegeben hat. Deswegen halte ich es für besonders wichtig und finde es auch sehr gut, dass das Gesetz eine Regelung zur Beratung enthält. Die Betroffenen haben mich wegen des Beratungsbedarfs oft gelächert. Es kann

natürlich nicht so sein, dass jemand quer durch die Republik reist und die Betroffenen berät. Aber angesichts der zahlreichen technischen Möglichkeiten wird es sicherlich möglich sein, dass die Stiftung oder die Verwaltung eine Beratung durchführt.

Wie hoch wird der erforderliche Personalbestand sein? Ich weiß nicht, wie viele Anträge auf die Verwaltung zukommen werden. Aber ich kann mir vorstellen, dass der Aufwand hoch sein wird. Ich denke schon, dass eine Person erforderlich ist, um diese Beratung durchführen zu können; denn neben den rechtlichen Fragen gibt es auch viele lebenspraktische Fragen. Das erlebe ich in Gesprächen immer wieder. Ich muss noch einmal darauf hinweisen: Wenn die Betroffenen älter werden, ergeben sich viele neue Fragen, mit denen sie vorher nicht gerechnet haben.

Die Öffnung der Ausschlussfrist finde ich sehr gut. Wie hoch die Zahl der Fälle ist - wir haben die Zahl 100 genannt -, in denen tatsächlich eine Anspruchsberechtigung besteht, wird die Medizinische Kommission feststellen. Ich habe eben in dem fünfminütigen Statement nicht zu allem Stellung nehmen können. Daher möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Zahl derer, die Anträge stellen, sehr hoch ist. Die Medizinische Kommission - wir haben mit dem Vorsitzenden kürzlich ein Gespräch geführt - ist in der derzeitigen Besetzung nicht in der Lage, die Fälle sehr kurzfristig zu bearbeiten. Auch das muss man wissen. Im Interesse der Betroffenen müsste es eine personelle Aufstockung der Medizinischen Kommission geben, damit die Betroffenen nach all den Wartezeiten, die sie in ihrem Leben haben hinter sich bringen müssen, nicht noch Jahre auf die Entscheidung der Medizinischen Kommission warten müssen.

Caren Marks (SPD): Ich möchte zwei Fragen an Frau Welke vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge richten. Es ist schon mehrfach das Thema Fristverzicht angesprochen worden. Frau Welke, auch Sie befürworten einen grundsätzlichen Fristverzicht, zumindest aber eine großzügige Ausnahmeregelung, um keine erneuten Härten zu schaffen. Meine erste Frage ist: Warum halten Sie dies für erforderlich?

Zweite Frage. Mit einer Verkürzung des Sonderzahlungszeitraums auf zehn Jahre müssten andere, neue Regelungen geschaffen werden, da die Stiftung ihre Arbeit nach diesem Zeitpunkt ja nicht einstellen kann, sondern damit fortfahren muss. Um welche Regelungen müsste es sich Ihrer Meinung nach handeln, damit den vielfältigen Herausforderungen und Problemen wirklich Rechnung getragen wird,

auch natürlich - das ist immer das Wichtigste - im Interesse der Betroffenen?

Antje Welke (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Zunächst zu der Frage, warum ein Fristverzicht notwendig ist. Ein solcher ist notwendig, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Antragsteller, die grundsätzlich eine Berechtigung auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz haben, aus welchen Gründen auch immer - weil sie erst später von den Ursachen ihrer Behinderung erfahren haben, weil sie aufgrund irgendwelcher besonderen Situationen nicht in der Lage waren, von der Gesetzesänderung Kenntnis zu nehmen usw. -, verspätet einen Antrag stellen. Es gibt verschiedene Gründe, und es wäre auch schwierig, einen Katalog zu erstellen, weil man die Geschehnisse der Zukunft nicht genau vorhersagen kann. Auf jeden Fall sind Situationen denkbar, in denen Leute aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, einen Antrag nicht fristgerecht, vor allem nicht in anderthalb Jahren, stellen können. Diese Personen wären dann gegenüber allen anderen benachteiligt. Eine solche Benachteiligung hat ja auch die derzeitige Frist mit sich gebracht. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass dies zu besonderen Härten geführt hat. Genau diese Härten würden wieder eintreten. Daher wäre ein Fristverzicht sinnvoll.

Als alleiniger Grund für eine Frist in dem Gesetz von 1982 wurde damals die Kalkulation der Stiftungsmittel angeführt. Dieser Grund kann momentan so nicht mehr gelten, weil die Zahl der möglicherweise noch einen Antrag stellenden Personen überschaubar ist. Wir spekulieren die gesamte Zeit über Zahlen; wir wissen es nicht genau. Aber es sind nicht besonders viele Menschen. Insofern wird die Stiftung ihre Mittel zwar nicht auf die Kommastelle genau kalkulieren können, wenn es keine Ausschlussfrist gibt. Sie wird aber doch eine grundsätzliche Abschätzung bezüglich der Mittel vornehmen können. Viel mehr braucht sie nicht, um ihre Leistungen sinnvoll kalkulieren zu können. Insofern ist ein Sinn für eine weitere Ausschlussfrist nicht erkennbar.

Will man der Stiftung dennoch ab einem bestimmten Zeitpunkt die Möglichkeit einräumen, zu sagen: „Jetzt können alle Mittel ausgekehrt werden, weil niemand mehr einen Antrag stellen darf“, dann wäre die Aufnahme einer Klausel des Nicht-vertreten-Müssens ein Ausweg, durch den besondere Härten ausgeschlossen werden könnten. Auf diese Weise würde durchaus ein Anreiz für alle Betroffenen geschaffen, den Antrag möglichst bald zu stellen; denn dass sie etwas nicht vertreten müssen, müssten sie ja dann

begründen. Das heißt, es würde für sie komplizierter werden, wenn sie den Antrag später stellen. Dadurch würde aber für die Betroffenen, die - aus welchen Gründen auch immer - Nachzügler sind, eine Möglichkeit geschaffen werden, diesen Antrag zu stellen und noch in den Genuss der Leistungen zu kommen. Insofern wäre das ein guter Kompromissvorschlag. Man muss ihn nicht annehmen; man kann auch den Fristverzicht wählen. Das wäre aber eine denkbare Möglichkeit.

Zu der zweiten Frage, welche Regelungen notwendig sind, wenn man den Sonderzahlungszeitraum begrenzen würde. Da der Zeitraum ohnehin auf 25 Jahre begrenzt ist, sind die Regelungen eigentlich keine anderen. Wenn die Mittel, die für Sonderzahlungen zur Verfügung stehen - in § 4 werden sie genannt -, erschöpft sind, ist die Möglichkeit von Sonderzahlungen ausgeschöpft; dann werden eben keine weiteren Sonderzahlungen geleistet werden. Das heißt, die Mittel, die für Sonderzahlungen zur Verfügung stehen, würden für einen kürzeren Zeitraum ausgekehrt werden und danach nicht mehr. Es gäbe also keine neuen Änderungen.

Dieter Steinecke (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Hudelmaier. Sie fordern unter Punkt 7 Ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Aufstellung der Leistungen an Betroffene in anderen europäischen Ländern. Sehen Sie darin eine Aufgabe der Stiftung, oder wer sollte Ihrer Meinung nach einen derartigen Auftrag erledigen?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Da bin ich völlig offen. Ich wollte es in Ihre Verantwortung delegieren, zu prüfen, wer am dichtesten an die umfassendsten und aussagekräftigsten Daten herankommt.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir versuchen, von Ihnen allen Antworten und Ratschläge zu bekommen; aber am Ende muss doch die Politik entscheiden. Dieser Aufgabe werden wir uns nicht entledigen können.

Renate Gradistanac (SPD): Herr Professor Karbe, ich habe eine Nachfrage zu Ihrem Statement. Sie haben, wenn ich Sie richtig verstanden habe, vorgeschlagen, an zukünftigen Medikamententests keine Frauen im gebärfähigen Alter zu beteiligen. Was ist mit den Männern im zeugungsfähigen Alter? Das beschäftigt mich schon.

Die zweite Frage geht an Sie, Herr Professor Peters. Sie plädieren für die Einsetzung und Schulung von interdisziplinären

Behandlerteams. Wer sollte das an der Spitze der Bewegung verantwortlich tun?

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Karbe (Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e. V.): Erst einmal zu den Männern im zeugungsfähigen Alter - bisher ja noch nicht im gebärfähigen Alter; so weit ist die Reproduktionsmedizin noch nicht.

(Heiterkeit)

Rein praktisch bliebe dann bei den Männern zwischen 20 und 70 niemand mehr übrig. Es gibt eine große Diskussion nicht nur in Deutschland, sondern zum Beispiel auch in den USA, ob Frauen im potenziell gebärfähigen Alter überhaupt für irgendwelche pharmazeutischen Untersuchungen herangezogen werden sollten. Ich habe es in meine Stellungnahme aufgenommen, weil ich glaube, dass man das Contergantheema nur in diesem gesellschaftlichen Kontext begreifen kann. Es ist ja über die Behinderung hinaus eine ganz besondere ethische und moralische Herausforderung, die darin steckt. Mir war es ein Anliegen, deutlich zu machen, dass es hier nicht nur um die Rehabilitation von Schwerbehinderten geht, sondern dass es auch einen besonderen gesellschaftlichen Aspekt gibt.

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Die Conterganschädigungen betreffen unterschiedliche Organsysteme, nicht nur die Extremitäten, nicht nur das Skelett, sondern beispielsweise auch die inneren Organe. Es gibt urologische Probleme, Augenschäden, möglicherweise neurologische Probleme. Das heißt, Interdisziplinarität müsste folgende Fächer umfassen: Orthopädie, Neurologie, innere Medizin, Urologie, gegebenenfalls konsiliarisch auch andere, sowie die Humangenetik.

Was die Spitze angeht, so muss man das ganz pragmatisch sehen. Wenn man ein solches Zentrum gründet, muss man schauen, wie die Zusammensetzung ist und einfach eine Spitze daraus bilden. Aber die Grundlage sollte interdisziplinär sein.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Hudelmaier, aber auch an Professor Thüsing. Es geht um die Beteiligung der Betroffenen. Wir haben bei der Formulierung des Gesetzentwurfs lange darüber diskutiert, wie erreicht werden kann, dass man nicht nur einzelne Interessenverbundvertreter beteiligt, sondern auch die große Zahl derer, die nicht organisiert sind. Wir haben uns darauf geeinigt, dass wir eine Art Urwahl durchführen oder es so machen wie bei den Sozialwahlen,

das heißt alle Betroffenen anschreiben, die Vorschläge machen, und dann aufgrund dieser Vorschläge die Betroffenen in den Stiftungsrat berufen.

Sehen Sie eine andere Möglichkeit der Beteiligung als durch eine solche Wahl aller Betroffenen? Die Stiftung hat ja die Adressen der Betroffenen, weil die Renten bzw. die Leistungen bezahlt werden müssen. Welche Form der Beteiligung könnten Sie sich noch vorstellen, durch die ein Verband oder einzelne Gruppen nicht ein zu großes Gewicht erhalten? Das ist die erste Frage, die auch an Herrn Thüsing geht, weil er vorher gesagt hat, es müsse gar nicht so demokratisch sein. Ich halte viel von Demokratie. Wie können wir es so gestalten, dass es transparent ist und nicht Menschen dem Stiftungsrat angehören, die eventuell nicht die Interessen der Betroffenen mit Vehemenz vertreten? Wie könnte dies nach Ihren Vorstellungen geschehen, damit der Wille der Betroffenen tatsächlich gewahrt ist?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Frau Rupprecht, ich kann Ihre Frage nur dahingehend beantworten, dass wir das auf Bundesebene thematisiert haben und zu der Überzeugung gekommen sind, dass wir fachlich kompetente Menschen in diese Gremien entsenden müssen. Wir befinden uns in einer Phase der Neuorientierung. Ich sehe es nach wie vor als Chance. Wir haben uns nicht dezidiert Gedanken darüber gemacht, wie andere Organisationen zu beteiligen sind, wobei ich immer wieder sagen muss, dass auch die Bürgerbewegung bei uns Mitglied ist. Sie können von Ihrer Seite gern überlegen, ob auch andere Gruppierungen die Möglichkeit erhalten sollten, Vorschläge zu unterbreiten.

Inwieweit eine Urwahl zielführend ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Es stellt sich auch die Frage: Wie machen wir das mit Briefen? Was machen wir, wenn 200 Stück zurückkommen? Verlängern wir die Frist, weil eine bestimmte Gruppe, die unserer Ansicht nach noch wichtig gewesen wäre, nicht erreicht wurde? Was machen wir mit denen, die den Brief verlegt haben? - Die Entscheidung darüber würde ich gern Ihnen überlassen. Wir sehen das unter dem Aspekt, dass in den Stiftungsrat Menschen berufen werden müssen, die das Thema wirklich voranbringen.

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Frau Rupprecht, das hängt davon ab, welche Funktion die Vertreterin bzw. der Vertreter der Betroffenen haben soll. Geht es darum, dass der Vertreter seinen Sachverstand als

Betroffener einbringt, oder geht es vielmehr darum, dass er durch die Gesamtheit der Betroffenen „demokratisch legitimiert“ ist? Wenn er in diesem Organ als Repräsentant der Betroffenen fungieren soll, dann könnte man sich eine Urwahl vorstellen. Dafür müssten freilich alle die gleichen Bedingungen erhalten. Ausreichende Informationen wären notwendig, und den Kandidaten müsste die Möglichkeit zu einer Vorstellung gegeben werden.

Unser Konsens war, dass es darum geht, dass die Betroffenen ihren Sachverstand einbringen. Wenn das Ministerium Vertreter der Wissenschaft benennt, dann können auch Sachverständige aus der Gruppe der Betroffenen benannt werden, insbesondere weil dann nicht die Gefahr besteht, dass der eine oder andere Verband zurückgedrängt bzw. bevorzugt wird.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir kommen nun zu den Fragen der FDP-Fraktion.

Ina Lenke (FDP): Herr Professor Thüsing, in der aktuellen Diskussion wird behauptet, dass die Altersrenten wegen der schlechten Wirtschaftslage theoretisch sinken könnten. Es gibt anscheinend unterschiedliche Auslegungen, was das Sozialgesetzbuch vorsieht, ob es überhaupt möglich ist, dass Renten sinken. Ich kann das nicht beurteilen.

(Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Wenn die Politik nicht dazwischenfunk, ja!)

Meine Frage ist aber, was die Renten oder die Entschädigungsrenten - wie immer man das nennt - der contergangeschädigten Menschen anbelangt: Meinen Sie, dass in dieses Gesetz eine Klausel eingefügt werden sollte, durch die Rentenkürzungen verhindert werden, wie es ja auch der Arbeitsminister angekündigt hat? Oder wie sehen Sie das in Bezug auf die Renten für die Contergangeschädigten?

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Das kann man überlegen. Wenn die Zahlungen an die Rentenhöhe gebunden sind, ist es theoretisch denkbar, dass diese Zahlungen irgendwann sinken. Hier handelt es sich allerdings teilweise um kapitalgedeckte und nicht um umlagefinanzierte Gelder. Die Rentenformel hingegen gründet sich auf die Umlagefinanzierung. Insofern sollte man bei der Erwägung einer Dynamisierung darüber nachdenken, ob man die Renten nicht hilfsweise eher an die Inflation anpassen sollte. Wenn man

jedoch eine Koppelung an die Rente festschreiben wollte, dann könnte man sagen, dass es „vorwärts immer, rückwärts nimmer“ geht. Eine solche Festschreibung wäre für diesen Bereich sinnvoll. Das ist anders als bei den Renten.

Ina Lenke (FDP): Frau Schmidt-Zadel, hat denn die Conterganstiftung diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Familienministerium oder dem Arbeitsministerium geführt, und, falls ja, zu welchem Ergebnis haben die Gespräche geführt?

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Frau Lenke, im Vorhinein darüber Gespräche zu führen, ist etwas schwierig. Die Dinge sind mit den Vertretern der Ministerien, die im Stiftungsrat sind, schon diskutiert worden, aber konkrete Gespräche sind bisher nicht geführt worden.

Ina Lenke (FDP): Ich habe eine weitere Frage an Frau Schmidt-Zadel. Die Dynamisierung der Renten wurde schon angesprochen. Wie ist es da mit der grundsätzlichen Überprüfung? Denn wenn die Menschen älter werden, erhöht sich der Bedarf. Welchen Vorschlag haben Sie dem Ministerium unterbreitet, wie oft eine Überprüfung und eine Neubewertung erfolgen soll: alle zwei Jahre, alle fünf Jahre? - Diese Frage habe ich auch an Frau Hudelmaier.

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Wir haben auch in dieser Richtung bisher keinen Vorschlag gemacht. Aber aus meinem Empfinden heraus sollte eine regelmäßige Überprüfung durchaus stattfinden. Was den genauen Zeitraum angeht, will ich mich nicht festlegen.

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Wir haben dem Ministerium eine klare Vorgabe gemacht: Wir haben um eine Überprüfung alle zwei Jahre gebeten.

Ina Lenke (FDP): Herr Dr. Schmidt, Sie haben in Ihrem Statement gesagt, dass Einmalzahlungen wohl nicht möglich seien. Können Sie das näher erläutern? Welche Vorteile und Nachteile hätten die von einigen Betroffenenverbänden geforderten sofortigen Einmalzahlungen?

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Der erste Punkt betrifft die Bedingungen der Zahlung der 50 Millionen Euro

durch die Chemie Grünenthal. Ich gehe davon aus, dass es sich um eine Zustiftung handelt und nicht um eine Summe, die unmittelbar ausgeschüttet werden muss. Denn Chemie Grünenthal hat sicher ein Interesse daran, auf Dauer aus der Verpflichtung herauszukommen - wie immer man das bewerten mag.

Der andere Punkt ist: Wenn man eine Direktausschüttung vornehmen will - was man politisch durchaus entscheiden kann -, dann macht eine Stiftungskonstruktion eigentlich keinen Sinn. Wenn man entscheidet, dass 50 Millionen Euro direkt ausgeschüttet werden und die anderen 50 Millionen Euro in der Stiftung verbleiben, dann ist die Stiftung von der Anlagegröße her eigentlich nicht mehr sinnvoll.

Ina Lenke (FDP): Frau Hudelmaier, ich stelle die gleiche Frage an Sie: Was halten Sie von einer sofortigen Ausschüttung?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Ich gehe mit meinem Vorredner d'accord. Auch wir haben das auf der Mitgliederversammlung diskutiert. In der Tat besteht bei vielen Betroffenen der Wunsch nach einer sofortigen Auszahlung. Deshalb hatte ich vorher den Kompromiss ins Gespräch gebracht, vielleicht im ersten Jahr eine etwas höhere Auszahlung vorzunehmen, um die Anschaffung dringend notwendiger oder wünschenswerter Wirtschaftsgüter zu ermöglichen, je nachdem, was der Einzelne oder die Einzelne braucht. Ich denke, ein Entweder-oder kann es nicht geben und wird es auch nicht geben, weil das sehr ungerecht denen gegenüber wäre, die sich für eine längerfristige Zahlung entscheiden.

Ina Lenke (FDP): Ich möchte dieselbe Frage an Herrn Lechtenböhrer stellen.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme erörtert, welche Vor- und Nachteile daraus erwachsen. Für uns selber ist die Entscheidung schwierig aufgrund der nicht bekannten Eckdaten. Ich soll über eine kurzfristige bzw. langfristige Zahlung entscheiden, ohne dass mir die notwendigen Daten in aller Offenheit und Transparenz zugänglich sind. Das ist ein ganz großes Problem, das wir haben, und das gilt für alle, die diese Entscheidung zu treffen haben.

Auf der anderen Seite ist klar: Wenn es sich um eine Zustiftung handelt, verteilt sich das auf einen längeren Zeitraum.

Vorsitzende Kerstin Griese: Dann kommen wir nun zu den Fragen der Fraktion Die Linke.

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Wir haben gehört, dass praktisch alle nichtbetroffenen Sachverständigen der Meinung sind, dass Beamte, Wissenschaftler usw. eine Stiftung führen können, die Betroffenen aber nicht. Deswegen habe ich eine Frage an Frau Higasi. Sie haben ausdrücklich gesagt, Sie möchten in den Stiftungsgremien eine Mehrheit der Betroffenen haben. Können Sie erläutern, wie das einer Demokratisierung der Stiftung helfen soll und was Sie darunter verstehen, wenn Sie sagen: ein Conti, eine Stimme?

Sachverständige Gihan Higasi: Nach 50 Jahren Fremdbestimmung soll jetzt jeder Betroffene die Möglichkeit haben, selbst zu bestimmen, wer in den Gremien sitzt. Das Gesetz soll ja für uns sein, und das geht nur, wenn jeder selbst mitbestimmen kann. Für die Wahl gibt es zum Beispiel die Möglichkeit der Briefform; die Stiftung hat ja alle Adressen. Auf diese Weise könnte jeder Contergangeschädigte mitbestimmen, und zwar unabhängig von irgendwelchen Organisationen. Wenn man jetzt das Stiftungsgesetz ändert, kann das doch in unserem Sinne geschehen.

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Frau Hudelmaier, Sie hatten ausdrücklich gesagt, dass Sie das Motto „Nichts über uns ohne uns!“ hochhalten. Deswegen wundere ich mich, dass von Ihrem Verband nicht die Forderung kommt, dass die Betroffenen die Mehrheit in den Stiftungsgremien erhalten. Wieso verzichten Sie darauf freiwillig?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Für uns war es schon eine sehr positive Entwicklung, dass wir überhaupt zwei Vertreter in die Stiftung bringen. Wir bemühen uns seit langem darum, dass dort mehr Betroffene vertreten sind. Wichtig ist für mich nach wie vor, dass Betroffene auch in den Vorstand kommen, der durch das neue Gesetz gestärkt wird. Je mehr Vertreter wir haben, desto besser ist es natürlich für uns; da gebe ich Ihnen völlig recht.

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Das war für mich eine wichtige Aussage; danke schön.

Ich habe eine Frage an Frau Higasi und Herrn Lechtenböhrer bezüglich der Rückwirkung der Ausschlussfrist. Die Menschen sind ja seit 50 Jahren von der Contergangeschädigung betroffen. Wieso also soll nicht rückwirkend gezahlt werden, wenn festgestellt wird, dass sie einen Anspruch haben?

Sachverständige Gihan Higasi: Ich empfinde es als Ungerechtigkeit, dass diejenigen, die von der Ausschlussfrist betroffen

sind, keine Leistungen erhalten, während diejenigen, die anerkannt sind, jahrelang Leistungen bekommen. Ich sehe das als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Natürlich ist da eine Ungleichbehandlung festzustellen; da sind wir einer Meinung. Ich bin kein Jurist und weiß nicht, warum das Stiftungsgesetz so verabschiedet worden ist, dass keine rückwirkenden Zahlungen geleistet werden können.

(Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Noch ist es nicht verabschiedet!)

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir legen Wert darauf, dass wir als Parlament entscheiden. Aber bevor wir ein Gesetz beschließen, führen wir eine solche Anhörung durch, damit Sie Vorschläge einbringen können. Ich denke, darauf wollte Herr Seifert hinweisen.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Es ist natürlich wünschenswert, dass generell eine Gleichbehandlung stattfindet. Ich würde mir wünschen, dass alle Contergangeschädigten aufgrund ihrer Lebensleistung, wie es immer so schön heißt, eine Gleichbehandlung erfahren. Im Gesetzentwurf wird nur andeutungsweise im Zusammenhang mit der Kapitalentschädigung darauf hingewiesen. Wieweit das geregelt werden kann, weiß ich nicht, aber wünschenswert wäre eine Gleichbehandlung natürlich.

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Geregelt werden könnte alles noch; noch ist das Gesetz nicht verabschiedet.

Mit Ihrer Erlaubnis, Frau Vorsitzende, eine Frage an die drei Betroffenen: Wie sehen Sie die Sonderregelungen für Contergangeschädigte im Verhältnis zu Regelungen für Menschen mit anderen Behinderungen: Wollen Sie möglichst viele Sonderregelungen für sich, oder soll es im Sinne des allgemeinen Behindertenrechts nach dem Finalitätsprinzip gleiche Leistung für ähnliche Behinderung geben?

Sachverständige Gihan Higasi: Hier handelt es sich um Entschädigungsleistungen und nicht um einen Hilfsbedarf. Den Hilfsbedarf haben wir letztes Jahr ausführlich behandelt, auch in einer Anhörung. Nun reden wir von einer Entschädigung.

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Über das Thema könnten wir sicher tagelang diskutieren, aber ich will es kurz machen. Ich bin grundsätzlich ein Wir-Mensch, und ich bin immer daran interessiert, dass Dinge, die für Menschen mit Behinderungen notwendig sind, für alle gelten; da mag ich niemanden ausgrenzen. Wir haben auch beim Parkausweis gesagt: bitte nicht nur für Contergangeschädigte, sondern für alle Personengruppen, die eine ähnliche Behinderung haben wie wir. Dennoch muss ich Ihnen klipp und klar sagen: In unserem Fall gibt es einen klaren Verursacher, und es handelt sich um eine Entschädigung bzw. einen Schadensersatz. Was die monetären Hilfen anbelangt, sehe ich uns schon in einer Sonderstellung gegenüber anderen Behindertengruppen.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Auch ich greife die besondere Situation der Contergangeschädigten auf, die dadurch besteht, dass es einen Schädiger gibt. Eine unterschiedliche rechtliche Bewertung der Art der Behinderung ist anders zu sehen als die Conterganentschädigung, wie Frau Higasi gesagt hat. Mir liegt am Herzen, dass es nicht dadurch zu einer Streitsituation kommt, dass hier von einer unterschiedlichen Bewertung von Behinderungen die Rede ist. Aber aufgrund der speziellen Situation der Contergangeschädigten gibt es eine Unterscheidung bei der monetären Leistung und eine Rechtfertigung dafür, dass diese Gruppe anders behandelt wird als die anderen Behinderten. Im Behindertenrecht selber würde ich eine andere Behandlung nicht wollen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Nun kommen wir zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Professor Dr. Klaus Peters. Sie konstatieren in Ihrer Stellungnahme den großen Unterschied zwischen der Einschätzung der ursprünglichen Schäden und der Einschätzung der Spätschäden. Können Sie vor Ihrem Erfahrungshintergrund sagen, dass die Diskrepanz zwischen der Einschätzung der ursprünglichen Schäden und der Einschätzung der Spätschäden in der Regel größer als kleiner ist und dass davon eher viele als wenige betroffen sind?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Mit den Ur-

sprungsschäden hat sich eine Reihe der Contergangeschädigten damals relativ gut - soweit ich das als Nichtbetroffener sagen kann - arrangieren können. Das heißt, sie konnten Berufe ergreifen und waren sozial integriert. Durch die zunehmend stärker werdenden Spätschäden haben sie erhebliche Probleme, die sie aus der sozialen Integration und auch aus der Berufstätigkeit hinaustreiben. Sie werden wegen der Spätschäden chronische Schmerzpatienten und vorzeitig berentet, nicht wegen der Ursprungsschäden. Das heißt, die Bedeutung der Spätschäden wird für die Betroffenen immer immenser.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der zweite Teil der Frage war: Ist das eher die Regel bei den Betroffenen, die Sie behandeln, oder sind das eher Ausnahmereisnerungen?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Das ist inzwischen eigentlich die Regel. Es gibt eine schöne Untersuchung aus England: 94 Prozent der Contergangeschädigten sind dort chronische Schmerzpatienten. Sie haben seit Jahren chronische Schmerzen, die schwer behandelbar sind.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich eine Frage zum Thema der Wahl der Betroffenenvertreter. Ich richte die Frage an Frau Welke und an Herrn Lechtenböhmer. Wir haben von Herrn Thüsing die Einschätzung gehört, dass es bei der Vertretung im Stiftungsrat auf den Sachverstand ankommt und nicht auf Repräsentativität. Frau Welke, in Ihrer Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge nehmen Sie - meiner Meinung nach übrigens zu Recht - Bezug auf Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Ich darf in dem Zusammenhang auch an das Motto des Europäischen Jahres 2003 der Menschen mit Behinderungen verweisen: „Nichts über uns ohne uns!“ Ich frage Sie beide, ob vor diesem Hintergrund nicht das Prinzip der Urwahl - also one man, one woman, one vote - angemessen ist.

Herr Peters, an Sie habe ich die Frage: Sehen Sie - vor dem Hintergrund der Menschen, mit denen Sie zu tun haben - durch das Stattfinden einer repräsentativen Wahl die Vertretung des Sachverstands gefährdet?

Antje Welke (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich halte die Urwahl für einen guten Vorschlag. Ich habe

mich der Bewertung, wie die Betroffenenvertreter zu bestimmen sind, erst einmal entzogen, weil ich es als nichtbetroffene Vertreterin nicht als meine Aufgabe ansah, mich dazu zu äußern. Aber grundsätzlich halte ich die Urwahl für ein faires, demokratisches Verfahren, das sicherlich auch die Stimme der Betroffenen in diesem Gremium verstärken würde.

Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention sagt, dass die Betroffenen aktiv zu beteiligen sind, auch bei der Ausgestaltung und Mitwirkung bei solchen Entscheidungen. Insofern ist das zu berücksichtigen. Es gibt keine Aussage darüber, wie sie oder wie viele zu benennen sind; aber es ist sicherlich ein guter, sinnvoller Weg.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhmer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Auch ich halte die Urwahl für einen gangbaren und demokratischen Weg, der sehr sinnvoll ist. Die Diskussion über den Sachverstand der Betroffenen finde ich sehr fragwürdig. Die Contergangeschädigten, die seit 50 Jahren betroffen sind, könnten jahrelang darüber diskutieren und tun das auch, und zwar gerne.

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Aus zahlreichen Gesprächen mit Contergangeschädigten kann man durchaus ableiten, dass unter den Geschädigten großer Sachverstand bezüglich ihrer Probleme vorhanden ist. Ich glaube, dass die Betroffenen und ihre Gruppierungen sehr verantwortlich entscheiden und überlegen, wen sie als Delegierte in einen solchen Beirat entsenden würden. Deshalb hielte ich das für sinnvoll, ebenso die Urwahl.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Professor Thüsing, ich würde Sie gern zur monatlichen finanziellen Entschädigungszahlung bzw. der bisher sogenannten Rente befragen. In Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf die Anpassung der Rente entsprechend dem Prozentsatz des Anstiegs der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung, um dann fortzufahren - ich zitiere -:

Damit werden die Zahlungen erstmals an die Inflation angepasst.

Jetzt ist es allerdings so, dass in den vergangenen Jahren in der Regel die Anpassung der gesetzlichen Rente nicht der Inflationsrate entsprach und dass das durchaus der Wille des Gesetzgebers war, um Veränderungen durch den demografischen Wandel auszugleichen. Von daher ist es ein bisschen missverständlich, was Sie in Ihrer Stellungnahme schreiben. Aber kann ich aus dem zitierten Nachsatz schließen,

dass Sie dafür sind, die monatliche Zahlung an die Inflationsrate statt an den Anstieg der gesetzlichen Rente anzupassen?

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Die Formulierung ist in der Tat etwas missverständlich. Das kann nur mittelbar gemeint sein. Wenn Sie die Entwicklung der Inflationsrate und der Rente langfristig sehen, werden Sie durchaus erkennen, dass die Rente über der Inflation ist. Sie dürfen sich bei Ihrem Vergleich nicht auf die letzten Jahre beschränken; das ist sehr selektiv.

Wenn Sie einen anderen Parameter der Dynamisierung wählen wollen, dann steht Ihnen das politisch frei. Die Frage ist, ob Sie mit der Anpassung an die Inflation besser fahren oder ob es nicht sinnvoller ist, die allgemeine Entwicklung des Lohnes und damit mittelbar der Rente als Grundlage zu nehmen. Beides kann man begründen. Interessanter fand ich den Vorschlag von Frau Lenke, dass man, wenn man die Zahlung an die Rente anpasst, festlegt, dass es aber nicht weniger werden darf. Das hielte ich für den angemesseneren Weg.

(Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
(SPD): Dann haben wir eine Rentenschutzklausel!)

- Eine „Rentenschutzklausel“ hielte ich für den besseren Weg.

Noch kurz zu Herrn Dr. Seifert: Entweder man hat nicht zugehört oder grob missverstanden. Hier hat niemand gesagt, dass man Contergangeschädigte nicht für sachverständig hielte, in den Gremien der Stiftung mitzuarbeiten und zu entscheiden.

(Widerspruch)

Vorsitzende Kerstin Griese: Sie müssen nicht die Fragen anderer Abgeordneter beantworten oder kommentieren. Das ist nicht nur unüblich, sondern auch nicht vorgesehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Frau Vorsitzende, wenn ein Abgeordneter sagt, was ich gesagt haben soll, aber nicht gesagt habe, dann habe ich doch sicher das Recht, auf das hinzuweisen, was ich tatsächlich gesagt habe.

Vorsitzende Kerstin Griese: Gut, dann haben Sie das jetzt klargestellt.

Damit kommen wir zur zweiten Fragerunde. Es beginnt die SPD-Fraktion.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Ich möchte noch einmal auf die zentrale Aufgabe der Stiftung eingehen. Frau Welke hat den Vorschlag gemacht, den Stiftungsrat auf sechs Personen, die aus drei verschiedenen Bereichen kommen sollen, zu verkleinern. Wie stellen Sie sich vor, dass alle Bereiche abgebildet werden, wenn wir Ihrem Vorschlag folgen? Wir haben ja schon eine Verkleinerung vorgesehen, wollen aber eine relativ große Vielfalt im Stiftungsrat: Wissenschaftler, Betroffene, aber auch andere.

Herr Dr. Schmidt, Sie haben einen Vorschlag zu Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit gemacht. Wir haben in den Gesetzentwurf geschrieben, dass wir eine hauptamtliche Geschäftsführung wünschen. Das entspricht auch meinem Wunsch; denn eine Stiftung in dieser Größenordnung kann zwar einen ehrenamtlichen Vorsitz haben, aber keine ehrenamtliche Geschäftsführung. Sind eine oder zwei Personen als Geschäftsführung erforderlich? Wie viele Geschäftsstellen bräuchten wir, um zumindest den größten Teil der Aufgaben der Stiftung zu bewerkstelligen? Würden Sie empfehlen, bestimmte Teile herauszunehmen, sodass nur die Aufsicht und das Beschlussgremium in der Stiftung bleiben und andere Aufgaben an anderer Stelle erledigt werden?

Antje Welke (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Stiftungsrat aus mindestens fünf und höchstens sieben Vertretern besteht. Insofern habe ich nicht wirklich eine Verkleinerung vorgeschlagen. Sie haben sieben benannt, drei von den Ministerien, zwei auf Vorschlag des Ministeriums zu benennende aus dem Personenkreis der Betroffenen und zwei weitere aus der Wissenschaft. Insofern habe ich nur einen Vertreter des Ministeriums gestrichen. Die Benennung im Ministerium kam mir ohnehin unschlüssig vor. Drei Vertreter sind benannt; aber nach dem derzeitigen Zuschnitt der Ministerien wären es vier Ministerien, die sich ohnehin auf drei Vertreter einigen müssten. Ich halte es für möglich, dass sie sich statt auf drei auf zwei Vertreter einigen. So hätte man zwei Vertreter aus jedem Bereich. Ich glaube, das wäre eine gute Lösung, bei der die Betroffenen aufgewertet würden, aber auch die Wissenschaft und die Ministerien nicht zu kurz kämen.

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Ein ganz entscheidender Schritt ist, dass wir jetzt eine Geschäftsführung haben. Das ist etwas anderes als die Geschäftsbesorgung, die zurzeit durch die KfW

stattfindet. Die Geschäftsführung kann als im Gesetz genanntes Organ die Stiftung nach außen vertreten. Vor dem Hintergrund der jetzigen Aufstellung der Stiftung glaube ich, dass man mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer gut positioniert ist. Das funktioniert, wenn die Aufgaben der Stiftung aufgesplittet werden nach erstens Rentenauszahlung - das heißt Zusammenarbeit mit jemandem, der diesen Bereich professionell bearbeitet -, zweitens Vermögensanlage und drittens Beratung, Koordination, Projektförderung, Öffentlichkeitsarbeit. Das ist ein wichtiger Teil der Arbeit. Das andere sind grundsätzliche Entscheidungen, die einmal auf die Reihe gebracht werden müssen und dann eine gewisse Kontinuität haben.

Ich glaube, man kann mit einem ehrenamtlichen Vorstand arbeiten, wenn man den Geschäftsführer stark macht und die Ehrenamtlichkeit zum Beispiel mit Sitzungsgeldern verknüpft. Denn man muss Leute gewinnen, die in der Lage sind, hochverantwortlich sehr komplexe Entscheidungen zu treffen. Letztendlich geht es nicht um die Frage der Demokratie oder des Befindens der Beteiligten, sondern um die Frage, wie sich das Vermögen entwickelt und was die Betroffenen mit den jährlichen Sonderzahlungen auf ihrem Konto haben.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Da will ich noch einmal nachhaken. Sie haben drei Bereiche genannt: Beratung und Information der Betroffenen, Vermögensanlage sowie Rentenzahlungen. Für alle drei Bereiche wären der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat zuständig. Das heißt, die Anlage des Vermögens würde zwar jemandem übertragen, aber die Entscheidung darüber, was mit diesem Vermögen geschieht, müssten der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung treffen. Damit würde also die Entscheidungshoheit nicht abgegeben; den Kopf hinhalten müssten immer noch die genannten Gremien. Oder stellen Sie sich etwas anderes vor?

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Die Geschäftsführung ist nicht die einer GmbH, sondern eine klassische Stiftungsgeschäftsführung; das heißt, der Geschäftsführer führt das aus, was der Vorstand beschließt. Der Vorstand hat die volle Verantwortung. Aber in der Praxis sieht das so aus, dass der Geschäftsführer zum Beispiel in einem Rhythmus von zwei oder drei Monaten berichtet und ansonsten, mit einem gewissen Spielraum, für die Ausführung zuständig ist. Vermögensanlage und Rentenauszahlung wird man in irgendeiner Weise mit Dienstleistern

klären müssen. Die grundlegenden Verträge darüber werden mit dem Vorstand abzuschließen sein. Der Vorstand wird sich die Unterstützung des Stiftungsrates holen, wenn er es für nötig hält.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD): Noch eine Frage an Sie, Herr Professor Peters. Sie haben von den interdisziplinären Behandlungsteams gesprochen. Ich erinnere mich, wie schwer es bei der Einführung der Palliativmedizin mit den Palliativ-Care-Teams war. Wir haben das gesetzlich geregelt. Wo, glauben Sie, müsste verankert sein, dass das auf den Weg gebracht wird? Wir können ja nicht darauf warten, dass ein paar Ärzte Einsicht haben und sich zusammenschließen. Müsste das im Stiftungsgesetz geregelt werden oder vielleicht im SGB V?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Eine Verankerung im SGB V wäre sehr allgemein. Man könnte das durchaus, da ohnehin das Stiftungsgesetz gerade geändert wird und da es sich um eine definierte Gruppe handelt, in das Stiftungsgesetz aufnehmen. Sicherlich wäre dieser Punkt im SGB V gut aufgehoben; keine Frage. Aber damit er zügig auf den Weg gebracht wird, würde ich ihn, wenn das juristisch machbar ist - das kann ich als Mediziner nicht beurteilen -, im Stiftungsgesetz unterbringen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir kommen nun zu den Fragen der CDU/CSU. Eine Antwort steht noch aus, und zwar auf eine Frage von Frau Blumenthal an Herrn Dr. Schmidt: Was ist gesetzlich überhaupt regelbar?

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Ich will das einmal in eine gewisse Systematik bringen. Wir haben auf der einen Seite die Rente. Im Hinblick darauf ist die Stiftung eigentlich nur eine Durchlaufstation; das hat nichts mit dem Anlageerfolg zu tun. Dann haben wir jährliche Sonderausschüttungen, die aus einem Vermögen generiert werden. Daraus entsteht ein zweiseitiges Modell: Zum einen haben wir die Verbrauchsseite, bei der es darum geht, wie das Geld, das zur Verfügung gestellt wird, verbraucht wird. Zum anderen haben wir die Anlagenseite; dort soll das vorhandene Geld vermehrt werden. Die Verbrauchsseite wird durch die Mortalität und durch den Berechtigtenkreis beeinflusst. Wenn der Berechtigtenkreis ausgeweitet werden soll, werden die zurzeit Begünstigten etwas abgeben müssen. Das wird bei der im Raume stehenden Größenordnung eine Reduktion um 10 Prozent bedeuten.

Dann ist die Frage - das ist im Gesetzentwurf völlig offengelassen; das fällt in die Entscheidungshoheit der Stiftung -: Geht man im Verbrauch linear vor, also über 25 Jahre einen entsprechenden Prozentsatz jedes Jahr? Das wäre ungerecht, weil dann diejenigen, die am längsten leben, am meisten bekämen. Oder beschließt man, am Anfang mehr auszuschütten und später weniger? All das ist auch vom Anlageerfolg beeinflusst. Sie alle wissen, wie sehr man bei der Anlage danebengreifen kann. Man kann das auch so regeln, dass jeder über die Anlage selbst entscheiden kann. Der Sachverständigenrat ist aber eher für eine größere gemeinsame Summe zu gewinnen, als wenn der Einzelne mit dem ihm ausgezahlten Geld das günstige Angebot von Lehman wahrnimmt. Wenn das Geld verloren ist, dann schauen die Betroffenen in die Röhre und können sich an niemanden wenden. Wenn die Stiftung insgesamt das Geld falsch anlegt, ist der politische Druck für eine Nachbesserung höher, da ein solcher Verlust nicht auf Kosten der Stiftung gehen darf. Der politische Druck ist umso größer, je geringer die Repräsentanz der Betroffenen in den Stiftungsgremien ist. Wenn die gewählten Vertreter das Geld durch den Schornstein gejagt haben, heißt es nur: Das ist aber schade.

(Heiterkeit)

Antje Blumenthal (CDU/CSU): Das waren sehr deutliche Worte, Herr Schmidt. - Ich habe eine weitere Frage. Sie haben uns die Hoffnung auf die Zustiftung genommen, die Sie in Ihrer Stellungnahme sehr kritisch bewertet haben. Nun sind Sie ja Stiftungsberater. Vielleicht können Sie uns für unsere weiteren Beratungen mit auf den Weg geben, wie man das anders gestalten könnte.

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Es ist schwierig, darauf auf die Schnelle eine Antwort zu geben. Ich bin nicht sicher, ob eine öffentlich-rechtliche Stiftung die ideale Plattform ist, um Zustiftungen oder Spenden, die man vielleicht gewinnen kann, dorthin zu lenken. Denn letztlich bestimmt über die Verwendung immer in irgendeiner Weise das Ministerium mit. Der Haushaltsplan muss am Ende genehmigt werden. Das ist auch völlig in Ordnung. Aber bei einer privaten Spende möchte man vielleicht gezielter Einfluss auf die Verwendung nehmen können, zum Beispiel für eine bestimmte Personengruppe, ein bestimmtes Problem, ein gewisses Projekt oder was auch immer. Darüber sollte man noch einmal sehr gründlich nachdenken. Ich kann da auf die Schnelle keine Empfehlung geben.

Ilse Falk (CDU/CSU): Vor dem Hintergrund dessen, was Dr. Schmidt ausgeführt hat in Bezug auf die Abhängigkeit der Leistungen von der Zahl derjenigen, die sie erhalten, frage ich Dr. Peters: Wie sieht es Ihrer Einschätzung nach mit der Begutachtung derjenigen aus, die jetzt neu einen Antrag stellen? Wird die Beurteilung, ob sie ihre Schädigung wirklich durch Thalidomid von Grüenthal - das enthält ja eine Doppelkausalität - haben, schwieriger werden, und kann sie sich deswegen möglicherweise über einen langen Zeitraum erstrecken, sodass zum Beispiel unklar ist, wann die ersten Einmalzahlungen geleistet werden können?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Die Begutachtung wird aus zwei Gründen schwieriger werden. Ein Großteil der sogenannten klaren Fälle ist begutachtet. Es gibt natürlich Fälle - das haben wir in den Ausführungen bereits gehört -, in denen Eltern die Schädigung verschwiegen haben oder unglückliche Lebenssituationen dazu geführt haben, dass eine Antragstellung nicht erfolgt ist. Das wird aber nur ein begrenzter Teil der Betroffenen sein. Ein größerer Teil ist schwierig in der Begutachtung, auch was die humangenetische Abgrenzung von auftretenden spontanen Mutationen angeht. Es gibt Krankheitsbilder, die dem Conterganschädigungsmuster sehr ähnlich sind. Begutachtungen, die heute durchgeführt werden, unabhängig von der Ausschlussfrist, sind sicherlich aufwendiger als früher.

Das Zweite ist: Wir begutachten jetzt Leute, die um die 50 Jahre alt sind. Das heißt, heute fließen viele Folgeschäden in die Begutachtung mit ein. Wenn bei einem zehnjährigen Kind eine fehlgeformte Hüfte festgestellt wird, kann das mit einer bestimmten Anzahl von Punkten bewertet werden. Wenn Sie heute eine schmerzhafte Coxarthrose, einen Hüftgelenksverschleiß, als Folge dieser fehlgeformten Hüfte feststellen, ist es viel schwieriger, die Ursprungsschädigung zu bewerten. Darum ist aus meiner Sicht die Begutachtung der heutigen Antragsteller nach den alten Gegebenheiten sehr schwierig.

Ilse Falk (CDU/CSU): Ich habe noch eine kurze Frage. Der Begriff „Rente“ wird noch häufig gebraucht. Wir haben es im Gesetzentwurf „monatliche Unterstützung“ genannt. Das ist von sehr vielen kritisiert worden. Deswegen habe ich an die Betroffenen die Frage: Welchen Begriff halten Sie für besser? „Monatliche Unterstützung“ ist es offenbar nicht. Wäre „Entschädigung“ besser? Der Verband schlägt vor: „Entschädigung“ oder „Nachteilsausgleich“, was ich wieder etwas

komplizierter finde. Sollte man das ändern? Wie wichtig ist diese Bezeichnung? Der Begriff „Rente“ gibt eher Anlass zu Verwirrung wegen der echten Renten.

Sachverständige Gihan Higasi: Für mich sollten die Begriffe „Contergan“ und „Entschädigung“ enthalten sein. Warum also kann man nicht den Begriff „Contergantenschädigungsrente“ wählen?

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Wir haben darüber auf Bundesebene diskutiert und sind zu den Begrifflichkeiten „Entschädigung“ und „Nachteilsausgleich“ gekommen.

Sachverständiger Christoph Lechtenböhrer (Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e. V.): Die Bezeichnung ist auf jeden Fall emotional besetzt. Für uns besteht der sachliche Zwang, zu beweisen, dass die Zahlung, die wir bekommen, berechtigt ist. Ein solcher Nachweis ist sehr aufwendig. Auch ich halte es für sinnvoll, wenn der Begriff „Contergan“ bei dieser Zusatzleistung enthalten ist. Es geht ja um echte Zusatzleistungen; so wurde es in der Begründung des Gesetzentwurfes der CDU/CSU und der SPD benannt. Die Conterganstiftung soll es bezahlen, auch wenn es nur eine Durchlaufstation ist, wie ich gehört habe. Wenn man also sagt, die Contergangeschädigten sind die Gruppe, die die Zusatzleistung bekommt, kann man auf den Begriff „Conterganzusatzleistung“ kommen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Auch da haben wir sicherlich noch Beratungsbedarf. - Wir kommen jetzt zu den Fragen der FDP-Fraktion.

Ina Lenke (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Thüsing und an die Conterganstiftung. Wenn im Gesetz schon die Option eingeführt wird, dass bis zu zwei Geschäftsführer die Conterganstiftung leiten können, sollte man dann nicht auch hineinschreiben, dass bei gleicher Eignung und Befähigung ein Contergangeschädigter oder eine Contergangeschädigte bei der Bewerberauswahl zu bevorzugen ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Nichts ist unmöglich. Das ist eine rechtspolitische Frage, nicht eine im Kern rechtliche Frage. Aus rechtlicher Sicht wäre dazu zu sagen, dass wir solcherlei Vorschriften -

bei gleicher Eignung ist bevorzugt eine Person mit einem bestimmten Merkmal einzustellen - in anderen Gesetzen haben, zum Beispiel in den Gleichstellungsgesetzen der Länder, ebenso in § 9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie im Bundesgleichstellungsgesetz und zahlreichen anderen Regelungen. Das könnte man machen. Dann stellt sich natürlich die Frage: Wer stellt die Gleichwertigkeit fest? Wer überprüft das? Soll der andere Bewerber dann klagen? Da müsste man sich über die verfahrensrechtliche Situation klar werden und darüber, wer das überprüfen könnte. Das scheint mir etwas schwieriger zu sein.

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Ich hätte kein Problem damit. Wenn in anderen Gesetzen steht, dass bei gleicher Befähigung Frauen bevorzugt werden, könnte man das auch in diesem Gesetz entsprechend festschreiben.

Ina Lenke (FDP): Herr Dr. Schmidt, wie ist der jetzige Kapitalisierungszeitraum von 25 Jahren zu beurteilen? Wenn das Geld nach dieser Zeit verbraucht ist, gibt es immer noch Menschen, die Hilfe brauchen. Muss für die Zeit danach eine Formulierung ins Gesetz?

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Keiner von uns weiß, was in 25 Jahren sein wird. Faktisch schaffen wir eine Situation, dass man sich nach 25 Jahren hier wieder trifft, um das dann bestehende Problem zu lösen. Damit kann man politisch umgehen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir verabreden uns also schon einmal für die Anhörung über den dann vorliegenden Gesetzentwurf in 25 oder 20 Jahren. Das wird dann sicher nötig sein.

Ina Lenke (FDP): Ich stelle die gleiche Frage an Herrn Professor Thüsing.

Sachverständiger Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit): Der Wunsch, die Situation in 25 Jahren schon jetzt zu regeln, ist natürlich legitim. Aber vermutlich werden die kommenden 25 Jahre lehren, dass die Situation dann anders sein wird. Wenn sich also der Gesetzgeber auf einen etwas kürzeren Planungszeitraum festlegt, kann das nicht als von vornherein falsch zurückgewiesen werden.

Ina Lenke (FDP): Frau Schmidt-Zadel und Frau Hudelmaier, warum enthält die Punktetabelle für die jährliche Einmalzahlung

eine stärkere Differenzierung als die normale Punktetabelle für die monatliche Rente, und welche Auswirkungen wird das haben?

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Das ist damals, als die Punktetabelle entwickelt wurde, so festgelegt worden, und das hat mit Sicherheit Auswirkungen, auch für die Zukunft.

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Sie müssen sich das so vorstellen, dass 62 Prozent der Betroffenen die Höchstreute beziehen. Das ist natürlich wunderbar. Aber es gibt da eine Diskrepanz. Es ist ein Unterschied, ob jemand nach dieser Tabelle 54 oder 99 Schadenspunkte hat. Ich denke, wir brauchen bei den 62 Prozent der Betroffenen eine klare Differenzierung, damit eine höhere Schädigung und mehr Schadenspunkte entsprechend bewertet werden; deshalb diese Kapitalentschädigungstabelle.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir kommen zu den Fragen der Fraktion Die Linke.

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE): Obwohl wir jetzt mehrfach gehört haben, dass eine Einmalzahlung den Stiftungszweck quasi schädigen würde, sind drei Modelle im Raum: erstens die jährliche Zahlung, zweitens die Wahl zwischen Einmalzahlung und jährlicher Zahlung und drittens - Frau Hudelmaier hat davon gesprochen - die Auszahlung einer größeren Summe am Anfang und dann eine Abstufung. Frau Higasi und Frau Hudelmaier, ich frage Sie als Betroffene, ob Sie uns noch ein paar Argumente dafür geben können, dass es nicht so wichtig ist, dass der Stiftungszweck erfüllt ist, sondern dass vielmehr entscheidend ist, dass die Betroffenen mehr bekommen.

Sachverständige Gihan Higasi: Was steht dem im Wege, das in der Stiftung vorhandene Geld, zum Beispiel die 50 Millionen Euro, den Betroffenen direkt zukommen zu lassen? Wie wir schon letztes Jahr gehört haben, ist der Hilfsbedarf enorm, und das wird sich innerhalb eines Jahres sicherlich nicht sehr verändert haben. Warum also hilft man den Betroffenen nicht sofort? Warum wird da ewig herumdiskutiert? Unabhängig davon ist immer noch nicht geklärt, ob es sich um einen Hilfsbedarf oder um eine Entschädigung handelt.

Sachverständige Margit Hudelmaier (Bundesverband Contergangeschädigter e. V.): Ich mag nicht allgemein entscheiden, was besser ist, Einmalzahlung oder Nachhaltigkeit.

Ich jedenfalls möchte - und dafür spricht sich ein Großteil der Betroffenen aus -, da ich mich jetzt und hoffentlich noch weitere Jahre im aktiven Leben befinde, mein Leben *jetzt* gestalten und mir Wünsche erfüllen, besonders vor dem Hintergrund der Lebenseinbußen, die ich habe. Wenn man mich hier sieht, mag man denken, dass ich fit bin; das bin ich auch. Aber ich muss natürlich Einschränkungen hinnehmen. Vor diesem Hintergrund ist der Wunsch entstanden, zu Beginn eine höhere Zahlung zu bekommen. Durch die Anrechenbarkeit kann es kein Argument sein, dass das Geld für eine eventuelle Pflegebedürftigkeit zurückgehalten werden muss. Ich könnte mir vorstellen, dass Sie das so sehen, weil dann nur noch ein geringerer Bedarf über die Sozialhilfe abzudecken wäre. Aber das steht ja hier nicht infrage. Von daher bitte ich Sie, noch einmal in Klausur zu gehen und neu zu überlegen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Wir kommen nun zu den Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Schmidt-Zadel. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen interessanten Aspekt herausgearbeitet, den Sie auch mündlich noch einmal vorgetragen haben, nämlich die Möglichkeit der Revision der Schadenspunkte, was wohl die überwiegende Zahl der Anträge ausmacht, mit denen Sie im Moment konfrontiert sind. Würden Ihrer Auffassung nach auch die sogenannten Spätschäden, die Herr Peters eben angesprochen hat, bei einer Öffnung in Betracht kommen?

Sachverständige Regina Schmidt-Zadel (Conterganstiftung für behinderte Menschen): Ich denke, sie gehören dazu. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Spätschäden außen vor gelassen würden.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich richte diese Frage auch an Herrn Professor Peters.

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): Das hieße aber vor dem Hintergrund des Aspektes der Gleichbehandlung aller Contergangeschädigten, auch der bereits anerkannten, dass man hinsichtlich der Spätschäden alle Begutachtungen neu aufrollen müsste, das heißt 2 800 Fälle plus die bisher noch nicht bekannten. Das ist natürlich eine Menge Arbeit für die Begutachter, aber sicherlich machbar.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ist das denn in der vorgesehenen Frist von anderthalb Jahren machbar?

Sachverständiger Prof. Dr. Klaus M. Peters (Rhein-Sieg-Klinik): In der vorgesehenen Frist von anderthalb Jahren ist das sicherlich nicht machbar. Für die differenzierte Begutachtung eines unklaren Falls braucht man sicherlich acht bis zehn Stunden. Auch die bekannten Fälle, die anerkannten Contergangeschädigten, müssten systematisch auf Spätschäden untersucht werden, eventuell interdisziplinär. Das kostet Zeit.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe an Herrn Schmidt noch eine Frage bezüglich der Auszahlungsmodalitäten. Die Grünen haben sich überlegt, dem Ansatz zu folgen, der auch im Sozialrecht, etwa im SGB IX, zu finden ist, das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht. Danach wäre es dem Einzelnen freigestellt, für einen befristeten Zeitraum zu Beginn der Auszahlung eine Einmalzahlung zu erhalten. Das verbleibende Vermögen - wenn wir davon ausgehen, dass die Mehrheit der Betroffenen eine längerfristige Auszahlung wünscht - würde dann gestreckt werden. Dadurch würde das Stiftungsvermögen am Anfang geschmälert, aber der Anspruch Einzelner von vornherein verringert bzw., je nach Entnahme, ganz ausgeschlossen. Wäre das aus Ihrer Sicht eine denkbare Variante, oder ist das praktisch schwer durchführbar?

Sachverständiger Dr. Wolf Schmidt (Stiftungsberater): Ich sehe spontan keinen Grund, der dem entgegenstehen sollte. Wenn sich der Kreis der Berechtigten in dem Maße vermindert wie das Vermögen, warum sollte das nicht möglich sein? Man muss immer nur wissen: Diejenigen, die die Option der Einmalzahlung gewählt haben, haben später kein Druckpotenzial mehr. Deshalb würde ich das den Betroffenen eher nicht empfehlen.

Vorsitzende Kerstin Griese: Vielen Dank. Damit schließen wir auch diese Fragerunde.

Ich danke allen Sachverständigen sehr herzlich, die konzentriert und intensiv zur Verfügung gestanden haben. Ich habe den Eindruck, es gibt noch einiges, was wir vonseiten des Familienausschusses vor der Beschlussfassung noch diskutieren müssen. Ich bedanke mich auch bei den Abgeordneten, die sich intensiv auf die Anhörung vorbereitet haben, und bei allen, die heute teilgenommen haben. Ebenso danke ich den Stenografinnen und Stenografen ganz herzlich, die dafür sorgen, dass wir das Protokoll dieser Anhörung sehr schnell bekommen.

Ich lade Sie alle im Namen des Familienausschusses herzlich auf ein Gespräch und ein Getränk ein. Die Abgeordneten haben sich bis 17 Uhr dafür Zeit genommen.

Damit schließe ich diese Ausschusssitzung.

(Schluss: 16.36 Uhr)#